

Universität Zürich
Rechtswissenschaftliche Fakultät

Cancel Culture: Analyse aus zivilrechtlicher Sicht
Die Problematik der (fehlenden) Klage gegen Unbekannt, dargestellt am
Fallbeispiel Läderach

Masterarbeit
Seminar: Cancel Culture

Modulverantwortliche:
Prof. Dr. iur. Felix Uhlmann und Prof. Dr. Christoph Beat Graber

Eingereicht bei:
Prof. Dr. iur. Felix Uhlmann
Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre
RWI
Rämistrasse 74/33
8001 Zürich

Gender-Erklärung

In dieser Masterarbeit wird aufgrund der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche männliche Schreibweisen beziehen sich dabei gleichermassen auf alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis.....	VI
Materialienverzeichnis	XV
Abkürzungsverzeichnis	XVI
I. Einleitung	1
II. Allgemeine Grundlagen	3
1. Definition der Cancel Culture	3
2. Konsumentenboykott als Form der Cancel Culture	3
3. (Anonyme) Kommentare als Instrument der Cancel Culture.....	4
4. Cancel Culture im Fall Läderach	5
III. Rechtsverhältnis «Cancelnde» und «Gecancelte».....	5
1. Verhältnis aus Persönlichkeitsverletzung.....	5
A. Im Allgemeinen	5
B. Soziale Persönlichkeit.....	6
C. Verletzung der Persönlichkeit.....	6
D. Widerrechtlichkeit und Rechtfertigung	7
E. Zwischenfazit.....	8
2. Prozessrechtliche Funktion des Persönlichkeitsrechtsschutzes.....	9
IV. Ansprüche aus einer widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung.....	10
1. Negatorische Ansprüche	10
2. Publikationsanspruch	12
3. Finanzielle Ansprüche.....	12
4. Gegendarstellungsrecht	14
5. Vorsorgliche Massnahmen.....	15
6. Zwischenfazit	16
V. Problematik der Anonymität der «Cancelnden»	17
1. Rechtswidriges Canceln durch anonyme Personengruppe.....	17
2. Kernproblematik der «Klage gegen Unbekannt».....	17
A. Erfordernis der Parteibezeichnung	17

a.	Zwingende Vorschrift	17
b.	Bezeichnung der Parteien im Schlichtungsgesuch.....	18
B.	Partei- und Prozessfähigkeit	19
3.	Verantwortlichkeit der sozialen- und herkömmlichen Medien.....	20
4.	Zwischenfazit	21
VI.	Lösungsansätze für eine «Klage gegen Unbekannt».....	22
1.	Prozess gegen «John Doe».....	22
A.	John Doe Lawsuit in den USA	22
B.	Übernahmeproblematik und Lösungsansätze	23
a.	Einseitiger Verzicht auf eine Schlichtungsverhandlung	24
b.	John Doe als ungenügende Parteibezeichnung	24
c.	Unmittelbare Sistierung des Hauptverfahrens	25
d.	Fehlende Auskunftsklage	26
e.	Streitgenossenschaft.....	27
C.	Zwischenfazit.....	29
2.	Adhäsionsweise eingeleiteter Zivilprozess gegen Unbekannt	29
A.	Adhäsionsklage im Allgemeinen.....	29
B.	Kein Ermittlungsverfahren im Zivilprozess	30
C.	Einleitung des Strafverfahrens gegen Unbekannt.....	31
a.	Strafrechtlich relevantes Verhalten.....	31
b.	Individualisierbarkeit des Strafantrags.....	31
D.	Prozessuale Hindernisse	32
a.	Komplexität des Zivilverfahrens.....	32
b.	Herausgabeanspruch bei Persönlichkeitsverletzungen	32
c.	Aussichtslosigkeit des Strafverfahrens	34
d.	Verhältnis zwischen den Cancelnden	34
E.	Zwischenfazit.....	35
3.	Freiwillige Gerichtsbarkeit bei Persönlichkeitsverletzungen.....	35
A.	Gerichtliches Verbot für Persönlichkeitsverletzungen	36

B.	Problematiken in der Umsetzung.....	36
a.	Formulierungsproblematik.....	36
b.	Veröffentlichung und Einsprache	37
c.	Ungerechtfertigter Grundrechtseingriff	38
d.	Fehlendes strafbares Verhalten	38
C.	Zwischenfazit.....	38
VII.	Schlussfolgerung.....	39

Literaturverzeichnis

- ABO YOUSSEF OMAR, Blog-Kommentar als quellengeschützte Informationen? Zugleich Besprechung von BGE 136 IV 145, *forum* 4/2011, S. 251 ff.
- AEBI-MÜLLER REGINA, Personenbezogene Informationen im System des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz, *Abhandlungen zum schweizerischen Recht*, 710, Bern 2005
- AUF DER MAUR ROLF/STEINER THOMAS, Technologiegerechte Haftungsstandards für Online-Diensteanbieter, in: Sethe Rolf/Heinemann Andreas/Hilty Reto M./Nobel Peter/Zäch Roger (Hrsg.), *Kommunikation*, Bern 2011, 413-427
- Baeriswyl Bruno/Pärli Kurt/Blonski Dominika (Hrsg.), *Stämpflis Handkommentar zum Datenschutzgesetz (DSG)*, 2. Aufl., Bern 2023
(zit. SHK DSG-BEARBEITER/-IN, Art. ... N ...)
- BANDLE RICO, «Ich habe das Klima der Angst selber miterlebt», in: *Sonntagszeitung* vom 23. September 2023, S. 8
- BARRELET DENNIS/WERLY STÉPHANE, *Droit de la communication*, 2. Aufl., Bern 2011
- BAUMANN MAX, *Personenrecht des ZGB*, 2. Aufl., Zürich/St.Gallen 2011
- BAUMGARTNER SAMUEL/DOLGE ANNETTE/MARKUS ALEXANDER R./SPÜHLER KARL, *Schweizerisches Zivilprozessrecht, und Grundzüge des internationalen Zivilprozessrechts*, 10. Aufl., Bern 2018
- BENGTSSON-BÄNZIGER EVA, *Der Konsumentenboykott im Wettbewerb*, Zürich/Basel/Genf 2008
- BERGER BERNHARD/GÜNGERICH ANDREAS/HURNI CHRISTOPH/STRITTMATTER RETO, *Zivilprozessrecht, Unter Berücksichtigung des Entwurfs für eine schweizerische Zivilprozessordnung, der bernischen Zivilprozessordnung und des Bundesgerichtsgesetzes*, 2. Aufl., Bern 2021
- BOHNET FRANCOIS/DROESE LORENZ, *Präjudizienbuch Zivilprozessordnung ZPO*, Basel 2023
- BOMMER FELIX, *Offensive Verletztenrechte im Strafprozess*, Habil. Bern 2005

- Brunner Alexander/Gasser Dominik/Schwander Ivo (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung ZPO, Band 1, Art. 1-196 ZPO, 2. Aufl., Zürich/St.Gallen 2016
(zit. DIKE-Komm ZPO-BEARBEITER/-IN, Art. ... N ...)
- BRUNNER ALEXANDER/GASSER DOMINIK/SCHWANDER IVO (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung ZPO, Band 1, Art. 197-408 ZPO, 2. Aufl., Zürich/St.Gallen 2016
(zit. DIKE-Komm ZPO-BEARBEITER/-IN, Art. ... N ...)
- BUCHER ANDREAS, Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, 4. Aufl., Basel 2009
- BUCHMANN ERICA, Boycotting vs. Canceling: Exploring Consumer Activism Against Corporations, New York 2023
- BÜRGE LUKAS, Polizeiliche Ermittlung und Untersuchung Charakteristik, Abgrenzungen und Auswirkungen auf die Beschuldigtenrechte, Bern 2018
- CARR NANCY K., How Can We End #CancelCulture-Tort Liability or Thumper's Rule?, 28 CATH, U. J. L & Tech 133 (2020)
- Cipriano Alvarez et al. (Hrsg.), Berner Kommentar, Art. 1-352, Band I, Schweizerische Zivilprozessordnung ZPO, Bern 2012
(zit. BK ZPO-BEARBEITER/-IN, Art. ... N ...)
- CRAMER CONRADIN, Rechtsschutz bei Persönlichkeitsverletzungen durch Medien, recht 2007, S. 123 ff.
- CUENI RAPHAELA, Schutz von Satire im Rahmen der Meinungsfreiheit, Zürich/St. Gallen 2019
- DROESE LORENZ, Vom (zweifelhaften) Nutzen von Strafverfahren für die Durchsetzung von Zivilansprüchen, recht 2017, S. 187 ff.
- DONATSCH ANDREAS/GODENZI GUNHILD/TAG BRIGITTE, Strafrecht I, 10. Aufl., Zürich 2022
- Donatsch Andreas/Lieber Viktor/Summers Sarah/Wohlers Wolfgang (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020

- DONATSCH ANDREAS/SUMMERS SARAH/WOHLERS WOLFGANG, Strafprozessrecht, 3. Aufl., Zürich 2023
- FARAGHI NINA, erst der Support, dann das Aus – steckt Schawinski hinter der Kehrtwende in: Tages-Anzeiger vom 27. September 2023, S. 7
- FELLMANN WALTER/KOTTMANN ANDREA, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. I., Allgemeiner Teil sowie Haftung aus Verschulden und Persönlichkeitsverletzung, gewöhnliche Kausalhaftungen des OR, ZGB und PrHG, Bern 2012
- Fischer Willi/Luterbacher Thierry (Hrsg.), Haftpflichtkommentar, Kommentar zu den schweizerischen Haftpflichtbestimmungen, Zürich/St. Gallen 2016
- FRIEDMANN MONROE, Consumer Boycotts in the United States, 1970-1980: Contemporary Events in Historical Perspective, in: The Journal of Consumer Affairs, 19/1985 S. 96 ff.
- FRECH PHILIPP, Zivilrechtliche Haftung von Internet-Providern bei Rechtsverletzungen durch ihre Kunden, Eine rechtsvergleichende Untersuchung des schweizerischen, des amerikanischen und des deutschen Rechts unter besonderer Berücksichtigung des Urheber- und Markenrechts, Diss. St. Gallen 2009, Zürich 2009
- GEIS THOMAS, Persönlichkeitsschutz: Pressezensur oder Schutz vor Medienmacht?, SJZ 92/1996, S. 73 ff.
- GEISER THOMAS, Die Persönlichkeitsverletzung insbesondere durch Kunstwerke, Basel/Frankfurt a. M. 1990
(zit. GEISER, Kunstwerke, Rz. ...)
- Geiser Thomas/Fountoulakis Christiana (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB, Basel 2022.
(zit. BSK-ZGB I, BEARBEITER/-IN, Art. ... N ...)
- GLASL DANIEL, Anonyme Kommentare auf News-Portalen und Quellenschutz, medialex 08/2022
- GLEICHER NATHANIEL, John Doe Subpoenas: Toward a Consistent Legal Standard, The Yale Law Journal, 18/2008, S. 320 ff.
- GMÜR MARIO, Der öffentliche Mensch, Medienstar und Medienopfer, München 2002

- GRABER CHRISTOPH BEAT, Personalisierung im Internet, Autonomie der Politik und Service public, sic! 2017 S. 257 ff.
- Haas Ulrich/Marghitola Reto (Hrsg.), Fachhandbuch Zivilprozessrecht, Expertenwissen für die Praxis, Zürich 2020
(zit. BEARBEITER: IN, FHB Zivilprozessrecht, N ...)
- HÄSSIG LUKAS, Michael Ringier und Marc Walder verklagen IP, in: InsideParadeplatz vom 18. November 2022, <<https://insideparadeplatz.ch/2022/11/18/michael-ringier-und-marc-walder-verklagen-ip/IP>>, (zuletzt besucht am 12. März 2024)
- HAUSHEER HEINZ/AEBI-MÜLLER REGINA, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 5. Aufl., Bern 2020
- HERZIG CHRISTOPHE, Die Partei- und Prozessfähigkeit von Kindern und Jugendlichen sowie ihr Anspruch auf rechtliches Gehör; AJP 2/2013, S. 182 ff.
- HOFER SYBILLE, Grundkurs Personenrecht, Basel 2023
- HOTZ KARL M., Kommentar zum Recht auf Gegendarstellung, Bern/Stuttgart 1987
- HRUBESCH-MILLAUER STEPHANIE/BOSSHARDT MARTINA, Personenrecht in a nutshell, Zürich/St.Gallen 2021
- HUBER WALTER, Die allgemeinen Regeln über den Strafantrag im schweizerischen Recht (StGB 28 - 31), Diss. Zürich 1966, Zürich 1967
- HÜSSER MANUEL, Die gerichtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Diss. Zürich 2011, Zürich 2012
- JACOBI DUSS VANESSA C./MARRO PIERRE-YVES, Klagen und Rechtsbehelfe im Zivilrecht, Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht, 2. Aufl., Basel 2022
- JÄGER ROLF, Strafuntersuchung und Medien im Spannungsfeld der Interessen, Zürich/St.Gallen 2010
- JOSITSCH DANIEL/SCHMID NIKLAUS, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxis-kommentar, 4. Aufl., Zürich/St.Gallen 2023
- KÄLIN MILENA, Läderach ist auch bei weiteren Firmen ein Thema, in: Blick vom 26. September 2023, S. 2 f.

- KEDVES ALEXANDRA, Hören Sie noch Loredana, oder canceln Sie sie?, in; Tages-Anzeiger vom 17. Juli 2020, S 29
- KERNEN ALEXANDER, Persönlichkeitsverletzungen im Internet, Zuständigkeit schweizerischer Gerichte im internationalen Verhältnis, Zürich/St.Gallen 2014
- KILLIAS LAURENT/KRAMER MICHAEL/ROHNER THOMAS, Gewährt Art. 158 ZPO eine "pre-trial discovery" nach US-amerikanischem Recht?, in: Lorandi Franco/Staehelin Daniel (Hrsg.), Innovatives Recht, Festschrift für Ivo Schwander Zürich/St. Gallen 2011, S. 933 ff.
- KLINGLER MARTIN, Füllung der Gesetzeslücken im schweizerischen Adhäsionsverfahren: Beitrag zur Koordination des Straf- und Zivilverfahrensrechts im Adhäsionsverfahren nach Art. 122 ff StPO, Zürich 2022
- KONRAD SABRINA, Den Piraten auf der Spur: Die neue Norm zur Datenbearbeitung, sic! 2020, S. 482 ff.
- KRAUSKOPF FRÉDÉRIC/BITTEL EMANUEL Der Adhäsionsprozess aus der Sicht des Haftpflichtrechts – Grundlagen und Gedanken zu Strategie und Taktik, in: Kostkiewicz Jolanta Kren/Markus Alexander R./Rodriguez Rodrigo (Hrsg.), Schnittstellen zwischen Zivilprozess und Strafverfahren, Bern 2014, S. 21 ff.
(ZIT. KRAUSKOPF/BITTEL, Adhäsionsprozess, S. ...)
- KRAUSKOPF FRÉDÉRIC/BITTEL EMANUEL, Zum Verhältnis von zivilprozessualer Rechtshängigkeit und privatrechtlicher Verjährung, in: Fankhauser Roland/Widmer Lüchinger Corinne/Klingler Rafael/Seiler Benedikt (Hrsg.), Das Zivilrecht und seine Durchsetzung, Festschrift für Professor Thomas Sutter-Somm Zürich/Basel/Genf 2016, S. 363 ff.
(zit. KRAUSKOPF/BITTEL, Durchsetzung, S. ...)
- Kren Kostkiewicz Jolanta/Wolf Stephan/Amstutz Marc/Fankhauser Roland (Hrsg.), Orell Füssli Kommentar zum ZGB, 4. Aufl., Zürich 2021
(zit. OFK ZGB, BEARBEITER/-IN, Art. ... N ...)
- KRÜSI MELANIE, Das Zensurverbot nach Art. 17 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung, Zürich 2011

- LEUENBERGER CHRISTOPH/UFFER-TOBLER BEATRICE, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Bern 2016
- LÖTSCHER CORDULA, Das erbrechtliche Schicksal von Accounts bei Facebook, Google, Apple & Co., *successio* 4/2020, S. 304 ff.
- LÜTHI NICK, Ringier und Lukas Hässig einigen sich auf Vergleich, in: *persoenlich.com* vom 26. Juni 2023, <<https://www.persoenlich.com/medien/ringier-und-lukas-hassig-einigen-sich-auf-vergleich>>, (zuletzt besucht am 12. März 2024)
- MATUSCHEK MILOSZ, Die Cancel-Kultur canceln, in: *NZZ* Nr. 190 vom 18. August 2020, S. 9
- MAUSBACH JULIAN, Das Adhäsionsverfahren: auch im medizinstrafrechtlichen Licht, Bern 2023
- MEILI ANDREAS/GALFANO MICHÈLE, Medienrechtliche und medienethische Schranken für Online-Leserkommentare, *medialex* 11/2015, S. 38 ff.
- MEIER ISAAK, Vorsorgliche Beweisführung zur Wahrung eines schutzwürdigen Interesses, *SJZ* 110/2014, S. 309 ff.
- MILLER JASON C., Who's Exposing John Doe? Distinguishing Between Public and Online Defamation Suits, *Journal of Technology Law & Policy* 13/2008, S. 229 ff.
- MOINY JEAN-PHILIPPE: Are Internet protocol addresses personal data? The fight against online copyright infringement, *CLSR* 27/2011, S. 348 ff.
- MÜLLER ANDRÉ, Der Credit Suisse droht ein Pyrrhussieg, in: *NZZ* Nr. 14 vom 18. Januar 2023, S. 21
- NAGUIB TAREK/PÄRLI KURT/COPUR EYLEM/STUDER MELANIE, Diskriminierungsrecht, Handbuch für Jurist_innen, Berater_innen und Diversity-Expert_innen, Bern 2014
- Oberhammer Paul/Domej Tanja/Haas Ulrich, (Hrsg.), *Kurzkommentar ZPO, Schweizerische Zivilprozessordnung*, 3. Aufl., Basel 2021
- OBERHOLZER NIKLAUS, *Grundzüge des Strafprozessrechts*, 4. Aufl., Bern 2020

- PALZER CHRISTOPH, Persönlichkeitsschutz im Internet, Vom schmalen Grat zwischen „Wohlstandsverwahrlosung“ und effektiver Rechtsdurchsetzung, AfP 03/2017, S. 199 ff.
- PEDRAZZINI MARIO M./OBERHOLZER NIKLAUS, Grundriss des Personenrechts, 4. Aufl., Bern 1993
- PEIFER KARL-NIKLAUS, Auskunftsansprüche bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen, NJW 2014, S. 3067 ff.
- RIEDO CHRISTOF/BEGLINGER ROBIN, Ehrverletzungen im Internet – insbesondere auf Facebook, AJP 2021, S. 1249 ff.
- ROMANO AJA, Why we can't stop fighting about cancel culture, Vox vom 25. August 2020, <<https://www.vox.com/culture/2019/12/30/20879720/what-is-cancel-culture-explained-history-debate>>, (zuletzt besucht am 11. März 2024) (zit. ROMANO, Why we can't stop fighting about cancel culture)
- ROMANO AJA, The second wave of «cancel culture», Vox vom 2. Mai 2021, <<https://www.vox.com/22384308/cancel-culture-free-speech-accountability-debate>>, (zuletzt besucht am 11. März 2024) (zit. ROMANO, The second wave of «cancel culture»)
- ROSENTHAL DAVID, Das neue Datenschutzgesetz, Jusletter vom 16. November 2020
- ROTH SIMON, Nr. 26 Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung – Einzelgericht, Urteil vom 26. Januar 2016 i.S. Hermann Lei gegen B. – GG150250, forumpoenale 5/2017, S. 190 ff.
- RÜDEL LILLY, Cancel Culture, die Demokratie und unsere Eigenverantwortung, in: Basler Woche vom 27. November 2023, <<https://baslerwoche.ch/news/cancel-culture-die-demokratie-und-unsere-eigenverantwortung/>>, (zuletzt besucht am 20. März 2024)
- RÜCKER DANIEL, Notice and take down-Verfahren für die deutsche Providerhaftung, Computer und Recht, 21/2005, S. 347 ff.
- RUSCH ARNOLD F., Filme (4): Meet John Doe, AJP 2018, S. 1308 ff.

- Ruth Arnet/Breitschmid Peter/Jungo Alexandra (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht Band 1, Personen- und Familienrecht inkl. Partnerschaftsgesetz. Art. 1-456 ZGB, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2023 (zit. CHK ZGB, BEARBEITER/-IN, Art. ... N ...)
- RYSER BÜSCHI NADINE/LUGINBÜHL FRANZISKA, Schutz vor häuslicher Gewalt – zivilrechtliche Instrumente, FamPra.ch 2020, S. 86 ff.
- SALDANHA NATALYA/MULYE RAJENDRA/RAHMAN KALEEL, Cancel culture and the consumer: a strategic marketing perspective, Journal of Strategic Marketing, 31/2022, S. 1071 ff.,
- SCHNEIDER-MARFELS JASCHA, Kapitel 6: Rufmord im Internet, in: Staffelbach Oliver/Keller Claudia (Hrsg.), Social Media und Recht für Unternehmen, Zürich/Basel/Genf 2015, S. 189 ff.
- SCHNEIDER-MARFELS JASCHA, Facebook, Twitter & Co: «Imperium in imperio», Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen gegen Host-Provider, Jusletter vom 20. Februar 2012
- SCHREIBER MARKUS/JOSS MARA, Der «Chilling Effect» auf die Grundrechtsausübung, ZBl 121/2020, S. 523 ff.
- STAEHELIN ADRIAN/STAEHELIN DANIEL/GROLIMUND PASCAL, Zivilprozessrecht, Unter Einbezug des Anwaltsrechts und des internationalen Zivilprozessrechts, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2019
- STAUFFACHER RETO, Auch Leser müssen sich an Regeln halten, in: NZZ Nr. 80 vom 04. April 2020, S. 7
- SUTTER-SOMM THOMAS, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Aufl., Zürich 2017
- Sutter-Somm Thomas/Hasenböhler Franz/Leuenberger Christoph (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 3. Aufl., Zürich 2016 (zit. ZPO Kommentar-BEARBEITER/-IN, Art. ... N ...)
- SUTTER-SOMM THOMAS/SEILER BENEDIKT, in: Sutter-Somm Thomas/Seiler Benedikt (Hrsg.), Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Art. 1-408 ZPO, Zürich/Basel/Genf 2021 (zit. CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. ... N ...)

- Tages-Anzeiger, Zurich Film Festival beendet Partnerschaft mit Läderach, in: Tages-Anzeiger vom 23. September 2023, <<https://www.tagesanzeiger.ch/vorwuerfe-gegen-ex-schoggi-koenig-zurich-film-festival-beendet-partnerschaft-mit-laederach-511686649349>>, (zuletzt besucht am 11. März 2024)
- TESKE WOLFGANG, Der Begriff des "Verbrauchers" - Resümee und Annäherung, in: Georgios Magoulas/Jürgen Simon (Hrsg.), Recht und Ökonomie beim Konsumentenschutz und Konsumentenkredit, Baden-Baden 1985
- Trechsel Stefan, Pieth Mark (Hrsg.), Praxiskommentar Strafgesetzbuch, 4. Aufl., Zürich 2021
(zit. PK StGB-BEARBEITER/-IN, Art. ... N ...)
- TUOR PETER/SCHNYDER BERNHARD/SCHMID JÖRG/JUNGO ALEXANDRA/HÜRLIMANN-KAUP BETTINA, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 15. Aufl., Zürich 2023
(zit. TUOR et al., Zivilgesetzbuch, § ... Rz. ...)
- UHLMANN FELIX, Cancel Culture als Boykott der Moderne, NZZ Nr. 149 vom 29. Juni 2022, S. 19
- WACHTER ISABELLE, Jürg Läderach – Unternehmer und «Stündeler», in: NZZ Nr. 225 vom 28. September 2023, S. 21
- Waldmann Bernhard/Belser Eva Maria/Epiney Astrid (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Art. 1-197 BV), Basel 2015
(zit. BSK BV- BEARBEITER/-IN, Art. ... N ...)
- WAGEN ELENA MARA, Die rechtsmissbräuchliche Ingangsetzung eines Strafverfahrens, unter besonderer Berücksichtigung der Verantwortlichkeit der Medien, Zürich/Basel/Genf 2019
- WEBER ROLF, E-Commerce und Recht, Rechtliche Rahmenbedingungen elektronischer Geschäftsformen. 2., vollständig überarbeitete Aufl., Zürich 2010
- WILLISEGGER DANIEL, Grundstruktur des Zivilprozesses, Grundlagen, Grundelemente, Gerichtsverfahren, Zürich 2012
- ZANDER CORSIN, Läderach baut Sicherheit in Filialen aus, in: Tages-Anzeiger vom 28. September 2023, S. 17

Materialienverzeichnis

Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Persönlichkeitsschutz: Art. 28 ZGB und 49 OR) vom 5. Mai 1982, BBl 1982 II 636 ff.
(zit. Botschaft ZGB 1982)

Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1085 ff.
(zit. Botschaft StPO 2005)

Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 28. Juni 2006, BBl 2006 7221 ff.
(zit. Botschaft ZPO 2006)

Botschaft zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz vom 15. September 2017, BBl 2017 6941 ff.
(zit. Botschaft DSG 2017)

Bericht des Bundesrates vom 11. Dezember 2015, Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit von Providern.
(zit. Bericht Verantwortlichkeit, S ...)

Abkürzungsverzeichnis

a (alt)	frühere Fassung des betreffenden Gesetzes (z.B. aZGB)
Abs.	Absatz
AfP	Archiv für Presserecht, Zeitschrift für das ganze Medienrecht (Köln)
AG	Aktiengesellschaft
AJP	Aktuelle Juristische Praxis (Zürich/St. Gallen)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
betr.	betreffend
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgericht (Lausanne)
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
BGH	Bundesgerichtshof
BK	Berner Kommentar
BSK	Basler Kommentar
bspw.	beispielsweise
BÜPF	Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fern- meldeverkehrs vom 16. März 2016 (SR 780.1) (AS 2018 117)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) (AS 1999 2556)
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CEO	Chief Executive Officer
CHF	Schweizer Franken
CLSR	Computer Law & Security Review (London)
Co.	Compagnie
CS	Credit Suisse
DE	Bundesrepublik Deutschland
Del. Super. Ct.	Delaware Superior Court
d.h.	das heisst
Diss.	Dissertation

Dr. iur.	doctor iuris
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (SR 235.1) (AS 2022 491)
E.	Erwägung
Ex	Ehemalige(r)
f./ff.	folgend(e)
FHB	Fachhandbuch
FMG	Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (SR784.10) (AS 1997 2187)
Frankfurt a. M	Frankfurt am Main
ggf.	gegebenenfalls
Hrsg.	Herausgeber: in
Inc.	incorporated
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IP	Inside Paradeplatz
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. De- zember 1987 (SR 291) (AS 1988 1776)
Iss.	Issue
i.S.d.	im Sinne des
ISP	Internet Service Provider
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel(n)
Komm	Kommentar
lit.	litera
MLaw	Master of Law
N	Note(n)
N.J. Super.	New Jersey Superior Court
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (München/Biederstein)
No.	numéro (= Nummer)
Nov.	November
Nr.	Nummer
NZZ	Neue Zürcher Zeitung (Zürich)

OFK	Orell Füssli Kommentar
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220) (AS 27 317)
p./pp.	page(s)
Prof.	Professor: in
recht	recht: Zeitschrift für juristische Ausbildung und Praxis (Bern)
Rz.	Randziffer(n)
S.	Seite(n)
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SHK	Stämpflis Handkommentar
SF	Schweizer Fernsehen
SG	Kanton St.Gallen
SK	Schulthess Kommentar
sog.	sogenannt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts (Systematische Rechtssammlung)
SRF	Schweizer Radio und Fernsehen
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung) vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0) (AS 2010 1881)
Swiss	Swiss International Air Lines
u.	und
u.a.	unter anderem
US	United States
USA	United States of America
u.U.	unter Umständen
UZH	Universität Zürich
v.	vom
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume(n)
vs.	versus (gegen)
VÜPF	Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 15. November 2017 (SR 780.11) (AS 2018 147)

z.B.	zum Beispiel
ZBl	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht (Zürich)
ZFF	Zürcher Film Festival
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert als
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272) (AS 2010 17399)
ZStP	Zürcher Studien zum Privatrecht (Zürich)
§	Paragraf

I. Einleitung

- 1 Während die Cancel Culture zu Beginn in den sozialen Medien noch humorvoll als Reaktion auf ein bestimmtes Verhalten einer anderen Person verwendet wurde, nahm sie mit der Zeit immer mehr die Form eines Boykotts gegenüber berühmten Personen an.¹ Dieser Boykott kann jedoch u.U. in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person eingreifen und diese verletzen.² ROMANO bezeichnet die Cancel Culture als «*a woke, online social justice mob*».³ MATUSCHEK, als auch UHLMANN machen dabei auf die Problematik der Anonymität dieses Mobs aufmerksam.⁴ Problematisch ist dies deshalb, weil die Gecancelten somit ihre Ansprüche aus einer allfälligen Persönlichkeitsverletzung gegen ein anonymes Gebilde geltend machen müssen. Eine Klage gegen Unbekannt kennt das Schweizer Zivilrecht jedoch nicht.⁵ Art. 221 Abs. 1 lit. a ZPO verlangt die Bezeichnung der Parteien und somit auch die jene der anonymen Cancelnden. Fehlt die Parteibezeichnung, so tritt das Gericht auf eine Klage nicht ein und das Verfahren wird eingestellt.⁶ Dies stellt im Hinblick auf die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen gegen die Cancel Culture eine grosse, gar unüberwindbare Hürde dar, wie sich nachfolgend noch zeigen wird. In Anbetracht dieser Umstände ist eine Überprüfung, unter welchen Voraussetzungen eine Klage gegen Unbekannt denkbar wäre oder inwiefern andere Rechtsbehelfe Abhilfe gegen die Cancel Culture schaffen können, unumgänglich. Als Fallbeispiel dient der Skandal um Jürg Läderach und den Boykott der gleichnamigen Läderach (Schweiz) AG.
- 2 Ausgangslage ist der am 21. September 2023 veröffentlichte Dokumentationsfilm des Schweizer Fernsehens (SRF) mit dem Titel «Die evangelikale Welt der Läderachs – Züchtigung im Namen Gottes». Jürg Läderach, Ex-CEO und Namensträger der Läderach AG, wird vorgeworfen, zwischen 1995 und 2002 an der von ihm mitgegründeten Domino-Servite-Schule in Kaltbrunn (SG) mehrere Kinder sowohl physisch als auch psychisch missbraucht bzw. gezüchtigt zu haben. Jegliche Vorwürfe wurden von Jürg Läderach jedoch unter Androhung von Strafanzeigen zurückgewiesen.⁷ Als Folge der

¹ ROMANO, Why we can't stop fighting about cancel culture.

² BGE 22 I 175, 185, E. 6.

³ ROMANO, The second wave of «cancel culture».

⁴ MATUSCHEK, in: NZZ Nr. 190 vom 18. August 2020, S. 9; UHLMANN, in: NZZ Nr. 149 vom 29. Juni 2022, S.19.

⁵ Bericht Verantwortlichkeit, S. 8; KLINGLER, Adhäsionsverfahren, S. 37 Rz. 74.

⁶ STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 10 Rz. 1, 5 ff.

⁷ WACHTER, in: NZZ Nr. 225 vom 28. September 2023, S. 21, vgl. zum Ganzen: SRF DOK vom 21. September 2023.

Ausstrahlung des Dokumentationsfilmes hat das Zürcher Film Festival (ZFF) die Zusammenarbeit mit dem Schokoladenhersteller beendet.⁸ Die Schweizerische Bundesbahn (SBB) nahm das vergünstigte Angebot für die Besichtigung des «House of Läderach» aus dem Onlinesortiment.⁹ In den sozialen Medien verbreitete sich der Hashtag *#boycottläderach*¹⁰ und in den Leserkommentaren der dazu berichtenden Medien wird dazu aufgerufen, ab sofort keine Schokolade mehr bei Läderach zu kaufen.¹¹ Auf Trustpilot hat die Läderach AG eine vorwiegend schlechte Bewertung, wobei ein Grossteil der negativen Kommentare auf die Ausstrahlung des Dokumentationsfilms und den Vorfall mit Jürg Läderach zurückzuführen sind.¹² Das Unternehmen musste gar privates Sicherheitspersonal in ihren Filialen einstellen, um die Sicherheit der Mitarbeitenden und der Kunden zu gewährleisten.¹³ Die Boykottaufrufe erfolgten trotz der Tatsache, dass Jürg Läderach seit 2018 finanziell nicht mehr an der Läderach AG beteiligt ist und diese nun von seinen Söhnen geleitet wird.¹⁴

- 3 Einleitend wird das Phänomen der Cancel Culture definiert und aufgezeigt, unter welchen Umständen das Canceln persönlichkeitsverletzend sein kann und welche Ansprüche sich allfällig daraus ableiten lassen (II-IV). Darauf folgend wird auf die aktuelle nationale Rechtslage eingegangen und die Problematik der (fehlenden) Klage gegen Unbekannt aufgezeigt (V). Die Beurteilung, unter welchen Voraussetzungen eine Zivilklage gegen Unbekannt in Betracht kommen könnte, unterliegt einer vertieften Auseinandersetzung mit der aktuellen nationalen Rechtslage und einem rechtsvergleichenden Blick ins Ausland. Insb. wird das US-amerikanische John Doe-Verfahren thematisiert und dessen Anwendbarkeit in der Schweiz diskutiert. Abschliessend wird untersucht, unter welchen Umständen ein Zivilprozess über ein vorgelagertes Strafverfahren in Betracht käme, oder ob gar das Instrument der freiwilligen Gerichtsbarkeit bzw. ein gerichtliches Verbot Abhilfe gegen das Canceln schaffen könnte (VI).

⁸ Tages-Anzeiger vom 23. September 2023.

⁹ FARAGHI, in: Tages-Anzeiger vom 27. September 2023; KÄLIN, in: Blick vom 26. September 2023.

¹⁰ «Nie mehr! #boycottLäderach», Tweet von Moser Mark J. [@mjmoser] vom 22. September 2023; «Ich finde es unglaublich... und beschämend. Und ich werde nie mehr wieder das Konstrukt dieser Menschen unterstützen #boycottläderach», Tweet von Piller Ramona [@seislerin] vom 23. September 2023.

¹¹ «Wer weiterhin Läderach Schokolade kauft, sollte sich schämen», Leserkommentar von Mosimann (Benutzername), in: Blick vom 25. September 2023.

¹² Trustpilot, Läderach.

¹³ ZANDER, in: Tages-Anzeiger vom 28. September 2023.

¹⁴ BANDLE, in: Sonntagszeitung vom 23. September 2023; Pressemitteilung der Läderach AG, vom 22. Dezember 2021.

II. Allgemeine Grundlagen

1. Definition der Cancel Culture

- 4 Das Wortgebilde Cancel Culture stammt aus der englischen Sprache und umschreibt ein Phänomen,¹⁵ bei welchem die Gesellschaft zum Verhalten angetrieben wird, eine Person oder eine Marke¹⁶ als Folge einer unethischen oder illegalen Tat abzulehnen oder nicht mehr zu unterstützen, um dadurch gesellschaftlichen Druck auszuüben.¹⁷ Die Cancel Culture ist rechtlich kaum fassbar und deshalb schwer zu definieren.¹⁸
- 5 Ein der Cancel Culture vergleichbares Verhalten hat das Bundesgericht im Jahr 1960 im Fall «Vertglas» als Boykott definiert. Spannend dabei ist die Art und Weise, wie es das Vorgehen der Beklagten definierte: *«Wer jemanden boykottiert, trachtet darnach, ihn auf dem Wege organisierten Zwanges [...] zu vernichten, zu verdrängen [...]»*.¹⁹ Diese Definition des Boykotts lässt sich nahezu nahtlos auf den Fall Läderach anwenden. So sind es die Konsumenten, welche durch systematisches Vorgehen in den Kommentaren und auf Twitter dazu aufriefen, die Läderach AG nicht mehr zu unterstützen, was zumindest in der Theorie einer Vernichtung bzw. Verdrängung nahekommt.

2. Konsumentenboykott als Form der Cancel Culture

- 6 Einem unethischen Verhalten mit einem Boykott entgegenzuhalten ist kein neues Phänomen, so wurde bspw. der Öl-Konzern Shell im Jahre 1995 in Deutschland boykottiert, da sie ihre ausrangierte Bohrinself «Brent Spar» in der Nordsee versenken wollten.²⁰ Solche Konsumentenboykotte sind jedoch auch ein gängiges Mittel der heutigen Cancel Culture, wie bspw. der Vorfall um J.K. Rowling und dem Aufruf zum Boykott des auf dem Harry-Potter basierenden Videospieles «Hogwarts Legacy» zeigt.²¹ FRIEDMANN definierte den Konsumentenboykott als Versuch einzelner oder mehrerer Personen, andere von Einkäufen bei bestimmten Marktteilnehmer abzuhalten.²² Der Konsumentenboykott, auch Konsumationsboykott oder Verbraucherstreik, stellt dabei auf das Konsumieren und nicht die Konsumenten an sich ab.²³ Als Konsumenten im

¹⁵ UHLMANN, in: NZZ Nr. 149 vom 29. Juni 2022, S. 19.

¹⁶ KEDVES, in: Tages-Anzeiger vom 17. Juli 2020.

¹⁷ CARR, How Can We End Cancel Culture, S. 133; Duden, Cancel Culture.

¹⁸ UHLMANN/WILHELM, Cancel Culture, S. 70.

¹⁹ Zum Ganzen: BGE 86 II 365 E 4c.

²⁰ BENGSSON-BÄNZIGER, Konsumentenboykott, S. 9; vgl. auch: Greenpeace, Brent Spar

²¹ Harry Potters Zauber ist ungebrochen, Videospiele stürmt Gaming-Charts trotz Boykott-Aufrufen, in: NZZ Nr. 40 vom 17. Februar 2023, S. 16.

²² FRIEDMANN, S. 97 f.

²³ BENGSSON-BÄNZIGER, Konsumentenboykott, S. 27.

rechtlichen Sinne gelten alle natürlichen Personen, die in einer marktwirtschaftlich organisierten Industriegesellschaft mit Privateigentum an Produktionsmitteln Güter oder Dienstleistungen von einem gewerbsmässig tätigen Anbieter erwerben oder in Anspruch nehmen, um sie privat zu verbrauchen.²⁴

- 7 BUCHMANN zufolge geht die Cancel Culture weiter als der Boykott, da sie nicht nur den Verzicht zum Kauf bestimmter Güter umfasst, sondern zusätzlich ein bestimmtes Unternehmen im Internet beschämend darstellen lässt.²⁵ Dies lässt sich gut anhand der Online-Kommentare zum Vorfall rund um die Läderach AG aufzeigen.

3. (Anonyme) Kommentare als Instrument der Cancel Culture

- 8 Art. 16 Abs. 2 BV räumt jeder Person das Recht ein, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten. Der Schutz der Meinungsfreiheit ist sehr weit gefasst und umfasst auch kritisierende und emotional geprägte Äusserungen.²⁶ Auf die Form kommt es nicht an, wonach jegliche Formen von Online-Kommentaren als Form der Meinungsäusserung erfasst werden.²⁷ Insb. Leserkommentare dienen der konstruktiven Diskussionen und dem Recht auf Meinungsäusserungsfreiheit.²⁸

- 9 Da sich die Cancel Culture hauptsächlich im Internet abspielt²⁹ und die Massenmedien immer mehr ins Internet expandieren,³⁰ eignen sich Leserkommentare gut dazu, eine bestimmte Person oder Marke online zu canceln. Dazu kommt, dass je mehr ein Kommentar provoziert, desto mehr Aufmerksamkeit generiert er.³¹ So haben einzelne Leserkommentare schnell mal über 50 – meist positive – Impressionen.³² Anhand dessen lässt sich das enorme, jedoch anonyme Ausmass der Cancel Culture gut aufzeigen. UHLMANN/WILHELM beschreiben dies passend als «*Lawine aus einer Vielzahl für sich genommen vielleicht harmloser Schneebälle[n] [...]*».³³ Dazu kommt, dass die Leserkommentare meist nur unter Angabe der Initialen³⁴ oder Fantasienamen³⁵ verfasst werden und die darauf reagierenden Personen gänzlich unbekannt bleiben.

²⁴ TESKE, S. 19 f.; vgl. auch: BGE 121 III 336 E 5d.

²⁵ BUCHMANN, Boycotting vs. Canceling, S. 5 f.; vgl. dazu: MOSIMANN

²⁶ CUENI, S. 83; MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, S. 358; vgl. auch: BGE 143 IV 193 E. 1; BGE 138 I 274 E. 2.2.1; BGE 131 IV 23 E. 3.1.

²⁷ BSK BV-HERTIG, Art. 16 N 15.

²⁸ Regeln, in: Luzerner Zeitung vom 01. August 2021.

²⁹ ROMANO

³⁰ GRABER, sic! 2017 S. 266; STAUFFACHER, in: NZZ Nr. 80 vom 04. April 2020, S. 7.

³¹ STAUFFACHER, in: NZZ Nr. 80 vom 04. April 2020, S. 7.

³² Vgl. Mosimann

³³ Vgl. UHLMANN/WILHELM, Cancel Culture, S. 65.

³⁴ Leserkommentare, in: NZZ vom 26. September 2023.

³⁵ Leserkommentare, in: Watson vom 27. September 2023.

4. Cancel Culture im Fall Läderach

- 10 Im Fall Läderach handelt es sich mit den Boykottaufrufen unbestrittenermassen um einen Konsumentenboykott. Folgt man der Ansicht von BUCHMANN, so liegt im Fall Läderach das entscheidende Element der Cancel Culture in der öffentlichen Beschämung im Internet, sprich in den widerrechtlichen Leser- und Onlinekommentaren. Dabei wird nicht bloss zum Boykott ausgerufen, sondern die Läderach auch in einem rufschädigenden Licht dargestellt. Aussagen wie «*Schlägerach*»³⁶ oder «*Dieser “Läden“ gehört geschlossen. Punkt aus!*»³⁷ verdeutlichen diesen Standpunkt. Weiter lässt sich die Ansicht von SALDANHA/MULYE/RAHMAN passend auf den Fall anwenden, welche neben dem Abbruch der Unterstützung, auch den Abbruch von Zusammenarbeiten vorsieht.³⁸ Nicht anders verhielt sich das Canceln im Fall mit der Läderach AG und das abgebrochene Zusammenarbeiten mit dem ZFF, der SBB und der Swiss. In welchem Rechtsverhältnis die gecancelte Läderach AG nun zu den cancelnden Konsumenten steht, ist nachfolgend zu untersuchen.

III. Rechtsverhältnis «Cancelnde» und «Gecancelte»

1. Verhältnis aus Persönlichkeitsverletzung

A. Im Allgemeinen

- 11 Gemäss der Generalklausel in Art. 28 Abs. 1 ZGB kann jeder, der in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.³⁹ Auf eine genaue Bezeichnung der geschützten Persönlichkeitsgüter hat der Gesetzgeber bewusst verzichtet.⁴⁰ Erfasst wird u.a. das Recht auf Ehre.⁴¹ Auch juristischen Personen kann unehrenhaftes bzw. rufschädigendes Verhalten vorgeworfen werden.⁴² Diese sind innerhalb der Grenzen von Art. 53 ZGB in ihrer Persönlichkeit geschützt.⁴³ Ausgeschlossen sind Fälle betr. das Recht auf Leben oder das Recht auf psychische und physische Integrität.⁴⁴

³⁶ Leserkommentar von EinePrieseR (Benutzername), in: Watson vom 27. September 2023.

³⁷ Leserkommentar von Jil Mächler (Benutzername), in: Blick vom 29. September 2023.

³⁸ SALDANHA/MULYE/RAHMAN, S. 1073.

³⁹ HOFER, Rz. 177.

⁴⁰ BUCHER, Personen, Rz. 435; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rz. 580 ff.

⁴¹ BSK ZGB I-MEILI, Art. 28 N 17.

⁴² BGE 71 IV 36; BGE 114 IV 14 E. 2a; BGER 6B_202/2013 vom 13. Mai 2013 E. 2.4.

⁴³ BGE 224 II 388 E. 2; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rz. 543; TUOR et al., Zivilgesetzbuch, § 11 Rz. 20.

⁴⁴ BSK ZGB I-REITZE, Art. 53 N 8.

B. Soziale Persönlichkeit

- 12 Von zentraler Bedeutung für die Cancel Culture ist der aus Art. 28 ZGB abgeleitete Begriff der sozialen Persönlichkeit bzw. der Ehrbegriff.⁴⁵ Nebst dem Schutz ein ehrbarer Mensch zu sein, was auch strafrechtlich geschützt ist,⁴⁶ wird in Art. 28 ZGB auch das berufliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Ansehen geschützt und ist somit deutlich weiter gefasst als der Persönlichkeitsschutz des Strafrechts.⁴⁷ Das BGer vertritt die Ansicht, dass Behinderungen der privaten und beruflichen Tätigkeit eine potenzielle Gefahr für die Wertschätzung einer Person darstellen, während im Vergleich die Verbreitung oder Kritik der politischen Ansichten einer Person als weniger schädlich für ihr allgemeines Ansehen gelten.⁴⁸ Die Evaluation, ob eine Person in ihrer Ehre verletzt wurde, erfolgt nach dem Kriterium der Nachweisbarkeit der Wahrheit der Tatsachenbehauptung und von Werturteilen.⁴⁹ Tatsachenbehauptungen unterliegen dem direkten Beweis und stellen eine direkte Darlegung eines bestimmten objektiv geschehenen oder bestehenden Ereignisses dar.⁵⁰ Gemäss Bundesgericht gelten unwahre Tatsachenbehauptungen als persönlichkeitsverletzend, wenn sie bei einem Publikum eine unwahre Vorstellung hervorrufen.⁵¹ Anders als im Strafrecht können aber auch wahre Tatsachenbehauptungen relevant sein, sofern sie in einer Art und Weise verbreitet werden, welche als herabsetzend betrachtet werden kann.⁵² Werturteile hingegen sind im zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz nur dann von Relevanz, wenn diese unangemessen, völlig unsachlich und damit unnötig verletzend sind.⁵³

C. Verletzung der Persönlichkeit

- 13 Art. 28 ZGB umfasst neben der Verletzung an sich, auch die Verletzungshandlung bzw. jede menschliche Handlung, welche in die Rechtspersönlichkeit eines anderen einwirkt.⁵⁴ Eine Ehrverletzung liegt somit dann vor, wenn das Ansehen im sozialen

⁴⁵ HOFER, Rz. 179; KIRCHSCHLÄGER, Haftpflichtkommentar, Art. 28/28a N 15; TUOR et al., Zivilgesetzbuch, § 11 Rz. 20; UHLMANN/WILHELM, Cancel Culture, S. 65.

⁴⁶ Vgl. Art. 173 ff. StGB; BSK StGB-RIKLIN, Art. 173 N 2, 55.

⁴⁷ BGE 107 II 4 E. 2.; BGE 111 II 209 E. 2; BGE 119 II 97 E. 4c.; BGE 129 III 715 E. 4.1; BUCHER, Personen, Rz. 468; BSK ZGB I-MEILI, Art. 28 N 28.

⁴⁸ BGE 105 II 161 E. 2.

⁴⁹ CUENI, S. 378.

⁵⁰ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rz. 653.

⁵¹ BGE 138 III 641 E. 4.1.2.

⁵² HRUBESCH-MILLAUER/BOSSHARDT, Personenrecht in a nutshell, S. 63.

⁵³ BSK ZGB I-MEILI, Art. 28 N 44; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rz. 659; HRUBESCH-MILLAUER/BOSSHARDT, Personenrecht, S. 63; OFK ZGB-BÜCHLER, Art. 28 N 14.

⁵⁴ BGE 136 III 296 E. 3.1; TUOR et al., Zivilgesetzbuch, § 11 Rz. 21.

Umfeld bzw. im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereich beeinträchtigt wird.⁵⁵ Diese Verletzung muss eine gewisse Intensität aufweisen, denn bloss geringfügige Beeinträchtigungen der Persönlichkeit können nicht gleich als eine Verletzung angesehen werden.⁵⁶ Die Bewertung erfolgt jeweils im Einzelfall und wird auf einen objektiven Massstab gestützt, wobei die Sicht eines Durchschnittsadressaten massgeblich ist.⁵⁷

- 14 Leserbriefe bzw. Leserkommentare, als auch die Medienbeiträge selbst, eignen sich durchaus, bei Durchschnittslesern das gesellschaftliche Ansehen einer Person zu schmälern.⁵⁸ So können cancelnde Leserkommentare wie bspw. «*Wer bei Läderach einkauft, finanziert die Schule in welcher Kinder physische und psychische Gewalt erleben/erlebten. Genauso wie Homophobie und Queerfeindlichkeit*»⁵⁹ das Ansehen des Unternehmens für Durchschnittsleser durchaus beeinträchtigen. Die weltweite Berichterstattung lässt die Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung dabei wachsen.⁶⁰

D. Widerrechtlichkeit und Rechtfertigung

- 15 Die Persönlichkeitsverletzung ist widerrechtlich, wenn die Verletzungshandlung nicht durch eine Einwilligung, ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch das Gesetz gedeckt bzw. gerechtfertigt ist.⁶¹ Der zentrale Rechtfertigungsgrund stellt dabei die Wahrung der öffentlichen Interessen dar. Dies spielt insb. im Bereich der Medien eine wichtige Rolle,⁶² da es deren Aufgabe ist, über die im allgemeinen Interesse stehen Tatsachen zu berichten.⁶³ Die Verbreitung unwahrer Tatsachen, die die Persönlichkeit verletzen, ist immer widerrechtlich und kann nicht durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt werden.⁶⁴
- 16 Im Fall «Vertglas» hat das Bundesgericht entschieden, dass der Boykott u.U. zulässig ist.⁶⁵ Verlangt wird eine Interessensabwägung zwischen dem berechtigten Vorbringen der Boykottierenden bzw. Cancelnden und dem Schutz der Persönlichkeit der

⁵⁵ HOFER, Rz. 181.

⁵⁶ AEBI-MÜLLER, Rz 123; BSK ZGB I-MEILI, Art. 28 N 38; CHK ZGB-AEBI-MÜLLER, Art. 28 ZGB N 3, 24; FELLMANN/KOTTMANN, Rz 613; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rz. 547.

⁵⁷ HOFER, Rz. 182 f.; FELLMANN/KOTTMANN, Rz 613.

⁵⁸ BGE 106 II 92 E. 2b; BGE 119 II 97 E. 4a.

⁵⁹ Leserkommentar von Frau YaYe (Benutzername), in: Tages-Anzeiger vom 22. September 2023.

⁶⁰ JÄGER, Strafuntersuchung und Medien, § 5 Rz. 103.

⁶¹ BGER 5A_456/2013 vom 07. März 2014 E. 2.; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rz. 553.

⁶² BSK ZGB I-MEILI, Art. 28 N 49 f.; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rz. 569.

⁶³ BGE 37 I 381, 388 E. 2, zit. in: BGE 95 II 481, 492 E. 7.

⁶⁴ BGE 129 III 529 E. 3.1; BGE 132 III 641 E. 3.2; BGE 138 III 643 E. 4.1.2; BSK ZGB I-MEILI, Art. 28 N 49.

⁶⁵ BGE 86 II 365 E. 4c.

Boykottierten bzw. Gecancelten.⁶⁶ Die Interessensabwägung hat im konkreten Einzelfall stattzufinden.⁶⁷ So ist bspw. das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit grds. weniger schwer zu gewichten als die Persönlichkeitsrechte einer Person, wobei sich eine erhöhte Einschränkung bei bekannteren Personen rechtfertigen lässt.⁶⁸ Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung dürfte eine Rechtfertigung dann angenommen werden, wenn die Medien in Folge ihres Informationsauftrags über wahre Tatsachen einer Person mit öffentlicher Tätigkeit oder Funktion berichten.⁶⁹ Der Informationsauftrag wird nur soweit gewahrt, als auch ein öffentliches Interesse daran besteht.⁷⁰ Die Pressefreiheit greift aber dann nicht, wenn die Vorwürfe nicht oder nicht genügend belegt wurden und die Berichterstattung somit nicht in guten Treuen erfolgen konnte.⁷¹ Dazu kann auf das von Psychiater M. GMÜR geprägte Medienopfersyndrom⁷² verwiesen werden, wonach Verletzte durch eine aggressive und verletzende Berichterstattung eine «soziale Todesangst» zu befürchten haben.⁷³ Auf diesen Gedanken soll nachfolgend noch zurückgegriffen werden.

E. Zwischenfazit

- 17 Die Cancel Culture ist erst dann widerrechtlich bzw. rechtswidrig, wenn der Schutz der Persönlichkeit die Interessen der Cancelnden überwiegt.⁷⁴ Insb. ein Boykott-Aufruf ist grundsätzlich nicht gleich widerrechtlich.⁷⁵ Dabei spielt v.a. die Meinungsfreiheit i.S.v. Art. 16 BV eine zentrale Rolle, welche ein cancelndes Verhalten u.U. rechtfertigen könnte. Art. 28 ZGB greift erst dann, wenn der von der Meinungsfreiheit geschützten Aussage eine Unterstellung beigefügt wird, welche nicht den gleichen Schutz geniesst. UHLMANN denkt u.a. an den Vorwurf des strafbaren Verhaltens.⁷⁶
- 18 Davon abgeleitet lässt sich diskutieren, inwiefern die Leserkommentare das Widerrechtlichkeitskriterium erfüllen. So kann der Aufruf zum Boykott bzw. das eigentliche Canceln von der Meinungsfreiheit gedeckt sein. Wird der Boykott-Aufruf mit einer

⁶⁶ UHLMANN, NZZ Nr. 149 vom 29. Juni 2022, S. 19.

⁶⁷ BUCHER, Personen, Rz. 516; PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S. 147.

⁶⁸ PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S. 147.

⁶⁹ BGer 5A 456/2013 vom 07. März 2014 E. 2.; vgl. auch: BGE 126 III 209 E. 3a und E. 4; BGE 127 III 481 E. 2c/aa; BGE 138 III 641 E. 4.1.1.

⁷⁰ BGE 129 III 529 E. 3.1; BGE 143 III 297 E. 6.7.3.

⁷¹ BGE 52 I 265; BGE 51 I 182; vgl. auch: PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S. 148.

⁷² GMÜR, Der öffentliche Mensch, Medienstar und Medienopfer, S. 184, 192.

⁷³ JÄGER, Strafuntersuchung und Medien, Rz. 122.

⁷⁴ UHLMANN, NZZ Nr. 149 vom 29. Juni 2022, S. 19.

⁷⁵ Vgl. auch vorne: Rz. 16.

⁷⁶ Zum Ganzen: UHLMANN/WILHELM, Cancel Culture, S. 64 f.

Behauptung verbunden, dass ein Einkauf (bei Läderach) ein homophobes Unternehmen unterstütze⁷⁷ – was als Vorwurf strafrechtlichen Verhaltens i.S.v. Art. 261^{bis} StGB verstanden werden kann⁷⁸ – so überschreitet das Canceln unbestritten die Grenze zur Widerrechtlichkeit. Anders sieht es aus, wenn eine Interessenabwägung zugunsten der Gecancelten vorgenommen wird, wenn dem Canceln bspw. keine verletzende Unterstellung beigefügt ist, der Gecancelte nichtsdestotrotz die Folgen des Cancelns zu spüren bekommt.⁷⁹ In diesem Fall ist auf das Medienopfersyndrom von M.GMÜR zurückzukommen, wonach eine Person zwar objektiv nicht in der Persönlichkeit verletzt wurde, der Boykott jedoch dem Gefühl der Wehrlosigkeit gegenübersteht, wobei die veröffentlichten Beiträge den Schaden auf unbestimmte Zeit weiterbestehen lassen.⁸⁰ Abgeleitet auf die Persönlichkeitsverletzungen aus der Cancel Culture bedeutet dies, dass dem Persönlichkeitsschutz aus Art. 28 ff. ZGB eine höhere Gewichtung zugesprochen werden kann, auch wenn es sich um Personen der Öffentlichkeit handelt.

2. Prozessrechtliche Funktion des Persönlichkeitsrechtsschutzes

- 19 Art. 28 ff. ZGB sehen auch eine prozessrechtliche Komponente vor, indem jeder, der in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, das Gericht anrufen kann. Die Norm dient dazu, die negatorischen und reparatorischen Ansprüche aus dem Persönlichkeitsschutz gerichtlich geltend machen zu können.⁸¹ Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 – 3 ZGB sieht mit der Unterlassungs-, Beseitigungs- und Feststellungsklage drei Klagearten vor, welche in der ZPO als sog. positive und negative Leistungsklagen⁸² bzw. Feststellungsklage wiederzufinden sind.⁸³
- 20 Während Art. 84 ZPO den privatrechtlichen Ansprüchen Tun, Dulden und Unterlassen folgt, stellt Art. 28a ZGB zusätzliche Bedingungen auf, bspw., dass eine Rechtsverletzung unmittelbar zu drohen hat.⁸⁴ Begründen lässt sich dies damit, dass bei der Unterlassungsklage das Rechtsschutzinteresse besonders untersucht werden muss.⁸⁵ Ähnlich verhält sich dies auch im Verhältnis zwischen Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB

⁷⁷ «Homophob, gegen Abtreibung, christliches Gedankengut extrem», Leserkommentar von Jason K. (Benutzername), in: Tages-Anzeigers vom 22. September 2023; vgl. auch: Rz. 14.

⁷⁸ PK StGB-TRECHSEL/VEST, Art. 261bis N 13a.

⁷⁹ UHLMANN/WILHELM, Cancel Culture, S. 65.

⁸⁰ Vgl. GMÜR, Der öffentliche Mensch, Medienstar und Medienopfer, S. 191.

⁸¹ BSK ZGB I-MEILI, Art. 28a N 1; TUOR et al., Zivilgesetzbuch, § 11 Rz. 16.

⁸² DIKE-Komm ZPO-FÜLLEMANN, Art. 84 N 1 f.

⁸³ Vgl. BSK ZPO-DORSCHNER, Art. 84 N 1; BSK ZPO-Weber, Art. 88 ZPO N 7.

⁸⁴ WILLISEGGER, S. 148.

⁸⁵ BGE 124 III 72 E 2a; KUKO ZPO-GASSER/RICKLI, Art. 84 N 1.

und Art. 88 ZPO. Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB wird als besondere Feststellungsklage bezeichnet.⁸⁶ Sie unterscheiden sich darin, dass verschiedene Ziele verfolgt werden. So zielt die Haftungsgrundlage in der ZPO auf die zukünftig schadensstiftenden Handlungen ab, wobei die Feststellungsklage im ZGB negatorisch ausgestaltet ist und neben der Beseitigung einer bestehenden Verletzung auch als Genugtuungsfunktion dient.⁸⁷ Die Klagen aus Art. 28a Abs. 3 ZGB können kumulativ zu den Klagen aus Abs. 1 geltend gemacht werden.⁸⁸ Die Ansprüche des Schadensersatzes, der Genugtuung und der Gewinnherausgabe orientieren sich dabei nach dem Obligationenrecht.⁸⁹

- 21 Zusammenfassend lässt sich aufzeigen, dass die Klagen aus dem Persönlichkeitsschutz besondere Formen der Klagen der ZPO darstellen und als *leges speciales* verstanden werden können. Die prozessrechtliche Seite des Persönlichkeitsschutzes im ZGB lässt sich weiter dadurch aufzeigen, dass der Persönlichkeitsschutz seit den 1950er-Jahren zunehmend an Relevanz gewonnen hat und über die nächsten Jahrzehnte weiterentwickelt wurde, um der technologischen Entwicklung gerecht zu werden.⁹⁰

IV. Ansprüche aus einer widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung

1. Negatorische Ansprüche

- 22 Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 – 3 ZGB stellt mit der Unterlassungsklage, der Beseitigungsklage und der Feststellungsklage die notwendigen negatorischen Anspruchsgrundlagen zum Schutz der Persönlichkeit zur Verfügung.⁹¹
- 23 Mittels Unterlassungsklage kann eine drohende ernsthafte Gefahr aufgezeigt werden und den Eintritt bzw. die Wiederholung davon gerichtlich, unter Androhung einer Bestrafung i.S.v. Art. 292 StGB, verbieten lassen.⁹² Der präventive Zweck der Klage verlangt ein hinreichendes Rechtsschutzinteresse bzw. ein Verhalten, welches eine Persönlichkeitsverletzung ernsthaft befürchten lässt.⁹³ Dieses Verhalten ist genauestens zu umschreiben, wodurch allgemeines Verhalten nicht beurteilt werden kann.⁹⁴

⁸⁶ DIKE-Komm ZPO-FÜLLEMANN, Art. 88 N 1, 14.

⁸⁷ BGE 95 II 481 E. 9; KUKO ZPO-OBERHAMMER/WEBER, Art. 88 N 6; Art. 28a Abs. 2 ZGB.

⁸⁸ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rz. 851.

⁸⁹ BGer 5A_695/2012 vom 15. Juli 2014 E. 8; TUOR et al., Zivilgesetzbuch, § 11 Rz. 30.

⁹⁰ Botschaft ZGB 1982, S. 638; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rz. 449 f.

⁹¹ Vgl. BSK ZGB I-MEILI, Art. 28a N 2 ff.; TUOR et al., Zivilgesetzbuch, § 11 Rz. 21.

⁹² CHK ZGB-AEBI-MÜLLER, Art. 28a N 4; TUOR et al., Zivilgesetzbuch, § 11 Rz. 26.

⁹³ BGer 5A_309/2013 vom 04. November 2013 E 5.3.; BSK ZGB I-MEILI, Art. 28a N 2.

⁹⁴ BGer 5A_658/2014 vom 06. Mai 2015 E 3.3.; BGer 5A_888/2011 vom 20. Juni 2012 E 8.3.; BGE 108 II 344 E 2c/dd; BGE 97 II 92, 93.

- 24 Während ein Unterlassungsanspruch bei natürlichen Personen im Verbot, eine persönlichkeitsverletzende Äusserung im Internet zu wörtlich und sinngemäss zu wiederholen,⁹⁵ mündet sich der Unterlassungsanspruch bei Plattformbetreibern in Form eines sog. «*Stay Down*» geltend machen, wobei der Anbieter gerichtlich dazu verpflichtet wird, persönlichkeitsverletzende Aussagen auf der Website zukünftig zu unterbinden.⁹⁶ Nach FRECH wäre eine solche «*Stay Down*»-Verpflichtung nicht umsetzbar, da jegliche Aussagen einer Vorabkontrolle unterzogen werden müssten und der Rechtsverfolgungszwang auf die Plattformbetreiber abgewälzt würde.⁹⁷ Zusätzlich begibt sich ein Plattformbetreiber in ein Spannungsfeld zwischen Zensur und der Meinungs- und Informationsfreiheit, dadurch, dass eine Präventivkontrolle nicht mit der Medienfreiheit zu vereinbaren ist.⁹⁸ Eine Pflicht zur Verhinderung von zukünftigen Rechtsverletzungen lehnt die Lehre vorwiegend ab.⁹⁹
- 25 Damit ein Beseitigungsanspruch geltend gemacht werden kann, setzt das Gesetz eine andauernde, jedoch behebbare widerrechtliche Verletzungshandlung voraus.¹⁰⁰ Ein Verschulden ist nicht erforderlich.¹⁰¹ Damit einem Beseitigungsanspruch Folge geleistet werden kann, muss das zu behebende Verhalten ebenfalls genau bestimmt sein.¹⁰² Zu denken wäre dabei, an die Löschung von persönlichkeitsverletzenden Lesercommentaren von den Websites der jeweiligen Plattformbetreiber, wie es im Fall *Ringier vs. InsideParadeplatz (IP)* oder *Credit Suisse (CS) vs. IP* vorgebracht wurde. Mit Klage vom 10. November 2023 forderten die Kläger Ringier AG, Marc Walder und Michael Ringier gemeinsam insgesamt CHF 35'000.00 als Genugtuung von IP und dessen Herausgeber Lukas Hässig. Grundlage der Klage waren insgesamt 61 (anonyme) Kommentare, welche die Kläger betrafen und als persönlichkeitsverletzend angesehen wurden.¹⁰³ Ähnlich verhielt es sich im Streit der CS gegen die IP. Die CS reichte am 09. Dezember 2022 Klage beim Handelsgericht Zürich ein, die IP und

⁹⁵ Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau, ZBR.2017.39 vom 2. Juni 2018, in: BGer 5A_801/2018 vom 30. April 2019, siehe Sachverhalt.

⁹⁶ Bericht Verantwortlichkeit, S. 45.

⁹⁷ FRECH, S. 42.

⁹⁸ KRÜSI, S. 279 ff.; Art. 17 Abs. 2 BV.

⁹⁹ AUF DER MAUR/STEINER, S. 425; ROSENTHAL, Rz. 65 ff.; FRECH, S. 278 f.

¹⁰⁰ TUOR et al., Zivilgesetzbuch, § 11 Rz. 27.

¹⁰¹ BGE 95 II 481 E. 5; BGE 126 III 161 E. 5aa; BSK ZPO-MEILI, Art. 28a N 4.

¹⁰² BSK ZGB I-MEILI, Art. 28a N 5; GEISER, Kunstwerke, Rz 10.32; vgl. dazu vorne: Rz. 24.

¹⁰³ Zum Ganzen: HÄSSIG, in: *InsideParadeplatz* vom 18. November 2022.

dessen Herausgeber, Lukas Hässig, sollen persönlichkeitsverletzende Leserkommentare unter den 50 Beiträgen zur CS nicht gelöscht haben.¹⁰⁴

- 26 Die Feststellungsklage dient dazu, gerichtlich festzuhalten, dass der Kläger widerrechtlich in seiner Persönlichkeit verletzt wurde.¹⁰⁵ Der Wortlaut von Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB setzt voraus, dass sich die Störung weiterhin auswirkt, was v.a. bei Medien vermutet wird, wenn verletzend Beiträge übers Archiv noch abgerufen werden können.¹⁰⁶ Gleich sieht es die Praxis des Bundesgerichts, welches annimmt, dass v.a. bei elektronischen Medien bzw. Archivierungstechniken sich der Störfaktor mit der Zeit zwar minimiert, aufgrund der Zugriffsmöglichkeit aber weiterhin nachwirkt.¹⁰⁷ Die Feststellungsklage ist als negatorische Klage ausgestaltet und zielt auf die Beseitigung der rechtswidrigen Handlung.¹⁰⁸ Die Klage bezieht sich auf das Rechtsverhältnis der Parteien und nicht auf die Tatsache der Verletzung.¹⁰⁹

2. Publikationsanspruch

- 27 Ist die Publikation eines Urteils geeignet, die Persönlichkeitsverletzung zu beseitigen, so kann der Kläger dies gemäss Art. 28a Abs. 2 ZGB verlangen.¹¹⁰ Das Urteils-dispositiv ist in vergleichbarer Weise wie der ursprüngliche Beitrag, unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes, vom Beklagten zu veröffentlichen.¹¹¹ Die Veröffentlichung kann sowohl in klassischen als auch in den sozialen Medien erfolgen.¹¹² Die Publikation spielt v.a. dann eine zentrale Rolle, wenn eine unbestimmte Anzahl Dritter auf dem gleichen Weg wie die Verletzung erreicht werden muss.¹¹³

3. Finanzielle Ansprüche

- 28 Neben den negatorischen Klagen aus Art. 28a Abs. 1 ZGB sieht der Persönlichkeitsschutz mit Abs. 3 auch sog. reparatorische Klagen vor, mit welchen finanzielle Ansprüche aus der Persönlichkeitsverletzung kumulativ zu den Klagen aus Abs. 1 und Abs. 2 geltend gemacht werden können.¹¹⁴

¹⁰⁴ Zum Ganzen: MÜLLER, in: NZZ Nr. 14 vom 18. Januar 2023, S. 21.

¹⁰⁵ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rz. 800.

¹⁰⁶ BSK ZGB I-MEILI, Art. 28a N 8.

¹⁰⁷ BGE 127 III 481 E. 1c/aa.

¹⁰⁸ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rz. 802.

¹⁰⁹ BSK ZGB I-MEILI, Art. 28a N 6 ff.; vgl. auch: PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S. 156.

¹¹⁰ OFK ZGB-BÜCHLER, Art. 28a N 6; PEDRAZZINI/OBERHOLZER, S. 157.

¹¹¹ BGE 126 III 209 E. 5; OFK ZGB-BÜCHLER, Art. 28a N 7 f.

¹¹² BGE 126 III 209 E. 5a; BGer 5A_955/2018 vom 29. August 2019, E. 3; BGer 5A_639/2014 vom 08. September 2015 E. 11.2.1; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rz. 811.

¹¹³ BGE 104 II 1 E. 4; BGE 106 II 92 E. 4.

¹¹⁴ BSK ZGB I-MEILI, Art. 28a N 15 ff.; vgl. Rz. 20.

- 29 Der Schadenersatzanspruch aus dem Persönlichkeitsschutz orientiert sich an Art. 41 OR und kann geltend gemacht werden, wenn der Kläger eine auf der Persönlichkeitsverletzung basierende Vermögenseinbusse erlitten hat.¹¹⁵ Er hat nebst der Vermögenseinbusse auch das Verschulden, sprich absichtliches oder fahrlässiges Verhalten, sowie den Kausalzusammenhang aufzuzeigen.¹¹⁶ Bei Persönlichkeitsverletzungen durch die Medien ist ein Verschulden oft nur schwer nachweisbar, weshalb die Lehre sich bereits zu der Möglichkeit einer Kausalhaftung geäussert hat.¹¹⁷ Als weiteres Problem kommt hinzu, dass der Kläger den Schaden zu beziffern hat, ansonsten dieser nach Ermessen festgelegt wird.¹¹⁸ Dies ist dann problematisch, wenn Gecancelte den aus dem Boykott entgangene Gewinn als Schaden geltend machen, da eine Klage auf Schadenersatz bei verweigerter Abnahme nicht vorstellbar wäre.¹¹⁹
- 30 Die Genugtuung stellt eine Geldleistung dar, welche als Entschädigung für den durch die Verletzung zugefügten seelischen Schmerz zu entrichten ist. Der Genugtuung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen stattzugeben und liegt zudem im Ermessen des Richters.¹²⁰ So kann an Stelle des Geldwertes die Gegenpartei zur Veröffentlichung des Urteils verpflichtet oder das Recht auf Gegendarstellung i.S.v. Art. 28g ZGB ausgesprochen werden.¹²¹
- 31 Als Beispiel ist hier auf den Fall *Ringier vs. IP* zurückzukehren. Die Kläger haben die IP auf insgesamt CHF 35'000.00 an Genugtuung wegen 61 Leserkommentaren verklagt. Angedroht wurde eine Taxierung jedes Kommentares mit CHF 4'000.00 – was jedoch eher als Einschüchterungstaktik zu verstehen war. Schlussendlich haben sich die Parteien mittels Vergleichs darauf geeinigt, dass die Kommentare gelöscht werden, die IP sich öffentlich entschuldigt sowie zukünftig besonderen Fokus auf die Filterung der Onlinekommentare legt.¹²² Daraus ist zu schliessen, dass weder die CHF 244'000.00 (61 Kommentare x CHF 4'000.00) noch die CHF 35'000.00 an Genugtuung wirklich durchgesetzt hätten werden können.¹²³

¹¹⁵ BSK ZGB I-MEILI, Art. 28a N 16; OFK ZGB-BÜCHLER, Art. 28a N 10.

¹¹⁶ BGE 103 II 166 E. 2; FELLMANN/KOTTMANN, Rz. 604 f.; MEILI/GALFANO, S. 41.

¹¹⁷ BSK ZGB I-MEILI, Art. 28a N 16; BUCHER, Personen, Rz. 587.

¹¹⁸ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rz. 856; Art. 42 Abs. 1 und 2 OR.

¹¹⁹ UHLMANN/WILHELM, Cancel Culture, S. 64.

¹²⁰ BGE 131 III 26 E. 12.2.2; BGE 84 II 570 E. c, e; AEBI-MÜLLER, Rz. 318.

¹²¹ BSK ZGB I-MEILI, Art. 28a N 17.

¹²² InsideParadeplatz vom 26. Juni 2023.

¹²³ LÜTHI, in: *persoenlich.com* vom 26. Juni 2023.

32 Das Recht auf Gewinnherausgabe orientiert sich an der Geschäftsführung ohne Auftrag gemäss Art. 423 OR und räumt jedem, dessen Persönlichkeit verletzt wurde, das Recht ein, vom Verletzenden den aus der Verletzung resultierenden Gewinn herauszuverlangen.¹²⁴ Im Gegensatz zur Schadenersatz- oder Genugtuungsklage verlangt die Herausgabe des Gewinns kein Verschulden.¹²⁵ Inwiefern die Verletzungshandlung für einen erzielten Gewinn verantwortlich ist, hat der Verletzte darzulegen.¹²⁶ Zusätzlich hat der Verletzte den erzielten Gewinn nachzuweisen, woran aber keine besonderen Anforderungen gestellt werden können.¹²⁷ Gelingt der Nachweis nicht, so hat das Gericht nach seinem Ermessen die Höhe des Gewinns festzulegen.¹²⁸

4. Gegendarstellungsrecht

- 33 Mittels des Gegendarstellungsrechts kann eine Person ihre Tatsachendarstellung in einem periodisch erscheinenden Medium korrigieren.¹²⁹ Dieses Recht auf Gegendarstellung ist primär aussergerichtlich wahrzunehmen und hat sich auf ein periodisch erscheinendes Medium zu richten, worunter neben (elektronischen) Zeitungen auch X und Facebook zu verstehen sind, sofern die Voraussetzung der Periodizität gewahrt wird.¹³⁰ Grundlage des Gegendarstellungsrechts bilden einzig Tatsachendarstellungen, wobei sich das Recht nicht auf Tatsachendarstellungen des Medienunternehmens begrenzt, sondern insb. auch Behauptungen von Lesebriefschreibern umfasst.¹³¹ Anders als bei Klagen nach Art. 28 ff. ZGB wird nur die unmittelbare Betroffenheit der Persönlichkeit verlangt, wodurch es genügt, jemanden in ein schlechtes Licht zu stellen.¹³²
- 34 Das Vorgehen zur Gegendarstellung richtet sich nach Art. 28h ff. ZGB. Die Gegendarstellung hat in knapper Form zu erfolgen und ist auf die beanstandete Darstellung zu begrenzen.¹³³ Die als Verwirkungsfrist ausgestalteten 20 Tage ab Kenntnisaufnahme und maximal drei Monate nach Verbreitung sind zwingend und schränken das Recht deutlich ein.¹³⁴ Mit Blick auf die Cancel Culture lässt sich die strikte Frist jedoch positiv verstehen. Vorwürfe, wie bspw. Kindesmisshandlungen, verbreiten sich wie ein

¹²⁴ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rz. 877 ff.

¹²⁵ BGE 133 III 153 E. 3.3; BAUMANN, Personenrecht des ZGB, Rz. 13.3.5 b.

¹²⁶ BARRELET/WERLY, Rz. 1606.

¹²⁷ CRAMER, Rechtsschutz, recht 2007, S. 128.

¹²⁸ BGE 133 III 153 E. 3.5; AEBI-MÜLLER, Persönlichkeitsschutz, Rz 325.

¹²⁹ OFK ZGB-BÜCHLER, Art. 28g N 1; Art. 28g Abs. 1 ZGB.

¹³⁰ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rz. 927 ff., 954; JACOBI/MARRO, § 4 Rz. 4.89 ff.

¹³¹ Botschaft ZGB 1982, 674; TUOR et al., Zivilgesetzbuch, § 11 Rz. 41.

¹³² BGE 135 III 385 E. 2.2; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rz. 938.

¹³³ Vgl. HOTZ, S. 72 ff.; Art. 28h Abs. 1 ZGB.

¹³⁴ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rz. 971; HOTZ, S. 81.

Lauffeuer,¹³⁵ wobei ein rasches Handeln im Interesse der Gecancelten liegt. Ob die Gegendarstellung tatsächlich vorgenommen wird, liegt in den Händen des Mediums.¹³⁶ Die Veröffentlichung kann verhindert, verweigert oder nicht korrekt ausgeführt werden, womit dem Betroffenen subsidiär die Anrufung des Gerichts eröffnet wird.¹³⁷ Als Beklagte ist dann das Medium aufzuführen.¹³⁸

5. Vorsorgliche Massnahmen

- 35 Die vorsorglichen Massnahmen verfolgen den Zweck, einer Partei, u.U. noch vor dem ordentlichen Prozess, vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren.¹³⁹ In Anbetracht, dass ein Zivilprozess rund zwei Jahre dauern kann, sind vorsorgliche Massnahmen für die gesuchstellende Partei von zentraler Bedeutung.¹⁴⁰ Vorausgesetzt wird das Glaubhaftmachen, dass ein zustehender Anspruch verletzt oder eine Verletzung dessen befürchtet wird und daraus ein nicht wiedergutzumachender Nachteil droht.¹⁴¹
- 36 Insb. im Verhältnis zu den Medien spielen die vorsorglichen Massnahmen i.S.v. Art. 266 ZPO eine zentrale Rolle.¹⁴² Sie stehen dabei in einem Spannungsfeld zwischen der Pressefreiheit i.S.v. Art. 17 BV bzw. der Aufgabe der Medien, auch potenziell rufschädigende Ereignisse aufzudecken und dem Persönlichkeitsschutz.¹⁴³ Art. 266 ZPO ist als Spezialfall auf Persönlichkeitsverletzungen ausgelegt und ausschliesslich für Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche anwendbar.¹⁴⁴ Art. 266 lit. a – c ZPO setzen voraus, dass die drohende Rechtsverletzung einen besonders schweren Nachteil verursachen kann, kein Rechtfertigungsgrund vorliegt und die Massnahme nicht unverhältnismässig erscheint. Vorausgesetzt wird eine qualifizierte Persönlichkeitsverletzung,¹⁴⁵ was das Bundesgericht bei einer Verwicklung in ein Strafverfahren¹⁴⁶ und bei der Herabsetzung in beruflicher und privater Hinsicht bejaht hat.¹⁴⁷ Die

¹³⁵ RÜDEL, in: Basler Woche vom 27. November 2023.

¹³⁶ Vgl. Art. 28i Abs. 2 ZGB; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rz. 973.

¹³⁷ Vgl. Art. 28i Abs. 1 ZGB; HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rz. 986 f.

¹³⁸ BSK ZGB I-SCHWAIBOLD/MENG, Art. 28i N 4 ff.; OFK ZGB-BÜCHLER, Art. 28i N 1.

¹³⁹ BAUMGARTNER et al., § 11 Rz. 248, 258; vgl. auch: SCHNEIDER-MARFELS, Facebook, Twitter & Co, Rz. 12.

¹⁴⁰ MARGHITOLA, FHB Zivilprozessrecht, N 8.3.

¹⁴¹ BOHNET/DROESE, Präjudizienbuch ZPO, Art. 261 1 ff.

¹⁴² GEIS, Persönlichkeitsschutz, SJZ 92/1996, S. 81.

¹⁴³ MARGHITOLA, FHB Zivilprozessrecht, N 8.52.

¹⁴⁴ BSK ZPO-SPRECHER, Art. 266 N 5; CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 266 N 1 ff.

¹⁴⁵ CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 266 N 7.

¹⁴⁶ BGer 5P.259/2005 vom 17. November 2005 E. 6.

¹⁴⁷ BGer 5A_268/2009 vom 12. Juni 2009 E. 6 ff.; vgl. auch: Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, NL080214 vom 19. März 2009.

Widerrechtlichkeit muss zweifelsfrei im Zeitpunkt des Gesuchs gegeben sein.¹⁴⁸ Dies ist mit Blick auf die Cancel Culture problematisch, da sie sich nur an der Grenze zur Widerrechtlichkeit bewegt und eine zweifelsfreie Beurteilung oft schwierig ist.¹⁴⁹

- 37 Weiter ist die Gegenpartei i.S.v. Art. 253 ZPO vor dem Erlass der vorsorglichen Massnahme anzuhören, was implizit voraussetzt, dass diese bereits bekannt ist.¹⁵⁰ Das Gesuch richtet sich dabei nach den Vorgaben aus Art. 252 Abs. 2 i.V.m Art. 130 ZPO.¹⁵¹ Im Gesuch sind die Parteien und ggf. dessen Vertreter zu bezeichnen,¹⁵² womit die Geltendmachung einer vorsorglichen Massnahme gegen Unbekannt ausgeschlossen ist. Im Falle besonderer Dringlichkeit wird bei sog. superprovisorischen Massnahmen keine vorgängige Anhörung des Gesuchsgegner verlangt.¹⁵³ Superprovisorische Massnahmen finden insb. in Fällen der Vereitelungsgefahr¹⁵⁴ und der Gefahr der Intensivierung der schädigenden Handlung Anwendung.¹⁵⁵ Nach MARGHITOLA ist auf eine Anhörung bei Massnahmen gegen Medien zu verzichten.¹⁵⁶ Bei superprovisorischen Massnahmen ist der Gesuchsgegner schnellstmöglich anzuhören.¹⁵⁷
- 38 Das Bundesgericht die Ansicht vertreten, dass die Möglichkeit der vorsorglichen Massnahme nur dann gegeben sei, wenn die Voraussetzungen des Gegendarstellungsrechts nicht gegeben sind.¹⁵⁸ In einem späteren Urteil hat es dann aber auf die Verschiedenheit der zwei Instrumente hingewiesen und den gegenseitigen Ausschluss abgelehnt.¹⁵⁹

6. Zwischenfazit

- 39 Einer Persönlichkeitsverletzung kann mit negatorischen sowie reparatorischen Klagen entgegengewirkt werden. Leserkommentare zu löschen bzw. zu beseitigen sowie die zukünftige Publikation zu unterbinden scheinen geeignete Vorgehensweisen zu sein, eine Rufschädigung im Internet zu unterbinden.¹⁶⁰ Sollte die Gegenpartei bereits bekannt sein, können die vorsorglichen bzw. superprovisorischen Massnahmen als schnelle Reaktion auf eine mögliche Verletzung im Internet Abhilfe schaffen. Gegen

¹⁴⁸ BGer 4A_254/2007 vom 29. Januar 2008 E. 3.2; CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 266 N 8.

¹⁴⁹ UHLMANN, NZZ Nr. 149 vom 29. Juni 2022, S. 19.

¹⁵⁰ Botschaft, ZPO 2006, 7356; SUTTER-SOMM, Zivilprozessrecht, § 15 Rz. 1219.

¹⁵¹ BSK ZPO-SPRECHER, Art. 261 N 4.

¹⁵² Art. 221 Abs. 1 lit. a ZPO; BSK ZPO-MAZAN, Art. 252 N 9.

¹⁵³ CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 265 N 1ff.

¹⁵⁴ MARGHITOLA, FHB Zivilprozessrecht, N 8.101.

¹⁵⁵ BSK ZPO-SPRECHER, Art. 265 N 9.

¹⁵⁶ MARGHITOLA, FHB Zivilprozessrecht, N 8.102.

¹⁵⁷ RYSER/LUGINBÜHL, S. 96.

¹⁵⁸ BGE 118 II 369 E. 4.

¹⁵⁹ BGer 5P.259/2005 vom 17. November 2005 E. 6.6.

¹⁶⁰ Vgl dazu: Ringier und Credit Suisse vs. IP, Rz. 25, 31.

Unbekannt scheinen vorsorgliche Massnahmen jedoch nicht umsetzbar zu sein. Während das Gegendarstellungsrecht gegen die Medien gerichtet ist, stellt sich die Frage, gegen wen die Klagen aus Art. 28a ZGB gerichtet werden, wobei wiederum die Medien als auch die unbekanntes Cancelnden in Frage kommen.¹⁶¹

V. Problematik der Anonymität der «Cancelnden»

1. Rechtswidriges Cancelln durch anonyme Personengruppe

- 40 Wie MATUSCHEK in seiner Kolumne zur Cancel Culture treffend zum Ausdruck bringt, kämpft die Cancel Culture mit dem immer wiederkehrenden Problem der Anonymität. *«Der wütende Mob ist anonym, der cancelnde Entscheidungsträger versteckt sich hinter der Institution und bleibt unbehellig.»*¹⁶² UHLMANN vertritt die gleiche Ansicht und sieht die Problematik darin, mögliche Schutzansprüche aus Art. 28 ff. ZGB nicht geltend machen zu können, da sich die Cancelnden aus einer unbestimmten Anzahl von anonymen Personen zusammensetzt.¹⁶³ Die Problematik liegt darin, dass das Zivilrecht keine Klage gegen Anonym bzw. Unbekannt kennt.¹⁶⁴

2. Kernproblematik der «Klage gegen Unbekannt»

A. Erfordernis der Parteibezeichnung

a. Zwingende Vorschrift

- 41 Art. 221 Abs. 1 lit. a ZPO setzt die Bezeichnung der Parteien und allfälliger Vertreter voraus. Die Bezeichnung hat so zu erfolgen, dass keine Zweifel an der Identität bestehen, was bei natürlichen Personen bei Angabe des Vor- und Nachnamens und der Adresse erfüllt ist.¹⁶⁵ Fehlt es an der genauen Bezeichnung, so genügt es, wenn aus dem Inhalt der Klage ersichtlich ist, wer gemeint ist. Dabei kann die Parteibezeichnung von Amtes wegen oder auf Antrag berichtigt werden.¹⁶⁶ Ausgeschlossen bleibt jedoch ein aufgrund der Berichtigung erfolgender Parteiwechsel.¹⁶⁷ Ausnahmen bei der Bezeichnung sieht die Rechtsprechung nicht vor.¹⁶⁸

¹⁶¹ Vgl. dazu vorne: Rzn. 22 ff.

¹⁶² MATUSCHEK, NZZ Nr. 190 vom 18. August 2020, S. 9; vgl. dazu auch: SCHNEIDER-MARFELS, Facebook, Twitter & Co, Rz. 9.

¹⁶³ UHLMANN/WILHELM, Cancel Culture, S. 65

¹⁶⁴ Bericht Verantwortlichkeit, S. 8; KLINGLER, Adhäsionsverfahren, S 37 Rz. 74

¹⁶⁵ BGer 4A_364/2013 vom 05. März 2014 E. 16.1; BOHNET/DROESE, ZPO Präjudizienbuch, Art. 221 N 1.

¹⁶⁶ LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, Rz. 3.2.

¹⁶⁷ BGE 131 I 57; BGer 4A_116/2015 vom 09. November 2015 E. 3.4 f.; vgl. auch: LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, Rz. 3.2.

¹⁶⁸ BGer 4A_116/2015 vom 09. November 2015 E. 3.5.1; BGer 4A_560/2015 vom 20. Mai 2015 E. 4.2.

b. Bezeichnung der Parteien im Schlichtungsgesuch

- 42 Nach Art. 197 ZPO geht jedem Entscheidungsverfahren ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde voraus. Ausgeschlossen ist dies nach Art. 198 lit. a – h ZPO im Falle einer Persönlichkeitsverletzung nur bei Klagen wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen i.S.v. Art. 28b ZGB oder betreffend einer elektronischen Überwachung nach Art. 28c ZGB.¹⁶⁹ Art. 202 Abs. 2 ZPO sieht im Falle eines schriftlichen Schlichtungsgesuchs vor, dass die Gegenpartei das Rechtsbegehren und der Streitgegenstand zu bezeichnen sind.¹⁷⁰ Auch hier sind die Parteien und Vertreter so zu bezeichnen, dass über ihre Identität keine Zweifel bestehen.¹⁷¹ Dies ergibt sich auch aus dem Wortlaut von Art. 202 Abs. 3 ZPO, nach welchem die Schlichtungsbehörde das Schlichtungsgesuch unverzüglich der Gegenpartei zustellt und gleichzeitig die Parteien zur Vermittlung vorlädt. Ungenügende Schlichtungsgesuche können jedoch i.S.v. Art. 132 Abs. 1 und 2 ZPO verbessert werden, u.a. bei Vorliegen einer unvollständigen Parteibezeichnung.¹⁷² Der Berichtigung der Parteibezeichnung sind enge Grenzen gesetzt, wodurch nur Ungenauigkeiten oder redaktionelle Fehler berichtigt werden können und jegliche Zweifel ausgeschlossen sein müssen.¹⁷³ Nach ständiger Rechtsprechung ist von vorgenannten Voraussetzungen nicht abzuweichen.¹⁷⁴ Die Korrekturmöglichkeit ist dabei nur bei Versehen möglich, bei bewusst unzulässigem Vorgehen ist eine Korrektur mittels Nachfrist ausgeschlossen.¹⁷⁵
- 43 Art. 199 Abs. 2 lit. b ZPO räumt der klagenden Partei in Fällen eines unbekanntem Aufenthaltsortes der Gegenpartei die Möglichkeit ein, einseitig auf eine Schlichtungsverhandlung zu verzichten.¹⁷⁶ Die klagende Partei muss alle ihr zumutbaren Nachforschungen erfolglos i.S.v. Art. 141 Abs. 1 ZPO abgeschlossen haben.¹⁷⁷ Eine Nachforschung zur Partei an sich lässt sich aus dem Wortlaut von Art. 199 und 141 ZPO jedoch ausschliessen.¹⁷⁸

¹⁶⁹ Vgl. Art. 198 ZPO.

¹⁷⁰ Statt vieler: BERGER et al., § 23 Rz. 829.

¹⁷¹ BOHNET/DROESE, ZPO Präjudizienbuch, Art. 202 N 2.

¹⁷² BAUMGARTNER et al., § 48 Rz. 32; CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 132 N 4.

¹⁷³ BERGER et al., § 23 Rz. 874; WILLISEGGER, S. 194.

¹⁷⁴ BGE 131 I 57 E. 2.2; BGE 136 III 545 E. 3.4.1; BGE 120 III 11 E. 1b; BGE 114 II 335 E. 3a.

¹⁷⁵ BGer 5D_124/2016 vom 26. September 2016 E. 2.2; BGer 4A_351/2020 vom 13. Oktober 2020 E. 3.1.

¹⁷⁶ BAUMGARTNER et al., § 48 Rz. 22.

¹⁷⁷ CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 199 N 8 u. Art. 141 N 3.

¹⁷⁸ Vgl. Art. 199 Abs. 2 i.V.m. Art. 141 Abs. 1 ZPO.

B. Partei- und Prozessfähigkeit

- 44 Damit das Gericht auf eine Klage oder ein Gesuch eintritt, müssen die Prozessvoraussetzungen i.S.v. Art. 59 Abs. 1 ZPO erfüllt sein, welche durch das Gericht von Amtes wegen geprüft werden.¹⁷⁹ Diese umfassen u.a. die Partei- und Prozessfähigkeit (Art. 59 Abs. 2 lit. c). Liegt eine Voraussetzung nicht vor, fällt das Gericht einen Nichteintretensentscheid und schliesst das Verfahren ab.¹⁸⁰
- 45 Die Parteifähigkeit ist die Fähigkeit, in einem Prozess in eigenem Namen als Kläger oder Beklagter auftreten zu können.¹⁸¹ Gemäss Art. 66 ZPO ist parteifähig, wer rechtsfähig ist oder von Bundesrechts wegen als Partei auftreten kann. Die Parteifähigkeit umfasst sowohl natürliche als auch juristische Personen.¹⁸² Nicht von der Parteifähigkeit sind Grundverhältnisse, wie die einfache Gesellschaft oder eine Zweigniederlassung als Teil einer Hauptniederlassung, erfasst.¹⁸³
- 46 Die Prozessfähigkeit als prozessrechtliche Seite der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit sieht vor, wer selbst oder durch Vertretung zur Prozessführung berechtigt ist.¹⁸⁴ Bei natürlichen Personen wird die Handlungsfähigkeit (i.S.v. Art. 13 ZGB), bei juristischen Personen die Bestellung der Organe, welche deren Willen nach Aussen zum Ausdruck bringen, vorausgesetzt.¹⁸⁵ Die Prozessfähigkeit bei natürlichen Personen bedarf die Volljährigkeit und Urteilsfähigkeit,¹⁸⁶ wobei letztere vermutet wird.¹⁸⁷
- 47 Das zwingende Erfordernis, dass beide Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen, kann bei einer Klage gegen Unbekannt zu zahlreichen Problemen führen. Eine Überprüfung der Partei- und Prozessvoraussetzung einer anonymen Person durch das Gericht ist kaum denkbar. Dass die Rechtsfähigkeit und dadurch die Parteifähigkeit vermutet wird,¹⁸⁸ lässt dieses Problem vorerst unbeachtlich bleiben. Die Vermutung der Urteilsfähigkeit allein reicht weiter auch nicht aus, um die Prozessfähigkeit zu begründen, da die Volljährigkeit kumulativ vorausgesetzt wird.¹⁸⁹ An eine Vermutung

¹⁷⁹ Vgl. STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 11 Rz. 6.

¹⁸⁰ STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 11 Rz. 1; WILLISEGGER, S. 194.

¹⁸¹ Botschaft ZPO 2006, 7279; BK ZPO-STERCHI, Art. 66 N 2; BSK ZPO-TENCHIO, Art. 66 N 1; ERK, FHB Zivilprozessrecht, N 10.86.

¹⁸² STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 11 Rz. 1 ff.; OFK ZPO-MORF, Art. 66 N 2 f.

¹⁸³ BK ZPO-STERCHI, Art. 66 N 9; ZPO Kommentar-STAEHELIN/SCHWEIZER, Art. 66 N 10.

¹⁸⁴ BGE 132 I 1 E. 3.1; LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, Rz. 3.7.

¹⁸⁵ LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, Rz. 3.9 f.

¹⁸⁶ CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 67 N 4.

¹⁸⁷ BGE 124 III 5 E 1b.

¹⁸⁸ HERZIG, S. 184.

¹⁸⁹ Vgl. MAUSBACH, S. 196.

der Volljährigkeit durch das Gericht ist vorerst nicht zu denken. Die Prozessvoraussetzungen haben jedoch spätestens im Urteilszeitpunkt der Hauptsache vorzuliegen.¹⁹⁰ Eine Vorabprüfung dessen ist zwar zweckmässig, jedoch nicht vorausgesetzt.¹⁹¹ Da die Gegenpartei erst noch ermittelt werden muss, lässt die Prüfung der Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt den Grundsatz der Prozessökonomie i.S.v. Art. 124 Abs. 1 ZPO unberührt. Ein allfälliger Nichteintretensentscheid ist erst bei definitivem Fehlen der Voraussetzung zu fällen.¹⁹²

3. Verantwortlichkeit der sozialen- und herkömmlichen Medien

- 48 Nach Art. 28 Abs. 1 ZGB kann gegen jeden, der an der Persönlichkeitsverletzung teilnimmt, das Gericht angerufen werden. So hat das Bundesgericht im Urteil BGE 106 II 92 die Passivlegitimation von Zeitungen, welche persönlichkeitsverletzende Leserbriefe abdrucken, bejaht.¹⁹³ Gleiches hat das Bundesgericht im Entscheid 5P.308/2003 vom 28. Oktober 2003 auch mit Blick auf Websites entschieden, welche persönlichkeitsverletzende Zeitungsartikel im Internet wiedergaben.¹⁹⁴ Diese Rechtsprechung wurde dann im Jahr 2013 auf Betreiber von Online-Plattformen, auf welchen persönlichkeitsverletzende Kommentare veröffentlicht werden können, ausgeweitet. Das Bundesgericht argumentierte dabei, dass Personen (oder Unternehmen), die Voraussetzungen zur Veröffentlichung von persönlichkeitsverletzenden Kommentaren schaffen, ebenfalls zur Verantwortung gezogen werden können.¹⁹⁵
- 49 Die Praxis, wonach Art. 28 ff. ZGB grosszügig auslegt und die Ansprüche aus der Persönlichkeitsverletzung gerade gegen jeden geltend gemacht werden können,¹⁹⁶ stösst auch auf Kritik. FRECH vertritt die Ansicht, dass die Passivlegitimation von Providern seine Grenzen haben soll. Er sieht eine Passivlegitimation der Provider nur dann als vertretbar, wenn auch die Möglichkeit zur Kontrolle über die veröffentlichten Beiträge besteht.¹⁹⁷ Die Verantwortlichkeit auf die Intermediären zu übertragen, stösst auch in Deutschland auf Kritik. So erachtet PALZER die Übertragung der Verantwortlichkeit auf die Internetbetreiber als notwendig, um gegen Persönlichkeitsverletzungen

¹⁹⁰ BGE 133 III 539 E. 4.3.

¹⁹¹ BGE 140 III 159 E. 4.2.4; Botschaft ZPO 2006, 7276.

¹⁹² Vgl. KUKO ZPO-DOMEJ, Art. 59 N 5.

¹⁹³ BGE 106 II 92 E. 3c.

¹⁹⁴ BGer 5P.308/2003 vom 28. Oktober 2003 E. 2.5.

¹⁹⁵ BGer 5A_792/2011 vom 14. Januar 2013 E. 6.1 ff; vgl auch: MÜLLER, in: NZZ Nr. 14 vom 18. Januar 2023, S. 21.

¹⁹⁶ BSK ZGB-MEILI, Art. 28 N 55.

¹⁹⁷ FRECH, S. 274.

vorgehen zu können, sieht jedoch auch gleichzeitig die Gefahr darin, dadurch die Meinungsfreiheit einzuschränken.¹⁹⁸ Dies begründet er dadurch, dass eine potenzielle Haftung für einen Kommentar bereits ausreicht, einen u.U. auch zulässigen Kommentar nicht zu verfassen, was einem sog. chilling effect bzw. einer mittelbaren Einschränkung gleichkommen würde.¹⁹⁹

- 50 Folgt man der Rechtsprechung des Bundesgerichts, könnten auch X und Facebook in die Beklagtenrolle eingebracht werden. Wichtig ist dabei zu erwähnen, dass sowohl X bzw. Twitter International Unlimited Company als auch Facebook bzw. Meta Platforms Technologies Limited, ihre Dienste mit der Gesellschaft mit Sitz in Irland anbieten,²⁰⁰ was sich für eine Geltendmachung der Ansprüche in der Schweiz problematisch auswirken könnte. Die internationale Zuständigkeit für Persönlichkeitsverletzungen ergibt sich aus Art. 33 Abs. 2 i.V.m. Art. 129 ff. IPRG. Art. 129 IPRG sieht vor, dass für Klagen aus unerlaubter Handlung sowohl die Gerichte sowohl am Wohnsitz des Beklagten als auch am Handlungs- oder Erfolgsort zuständig sind.²⁰¹ Die Problematik liegt darin, dass das Internet und somit die persönlichkeitsverletzenden Aussagen über Facebook und X von überall aus abgerufen werden können. Mit der Frage, welches somit der Handlungs- bzw. Erfolgsort einer persönlichkeitsverletzenden Handlung übers Internet ist, hat sich der BGH im Jahr 2010 befasst. Dieser kam zum Schluss, dass nicht die blossе Abrufbarkeit, sondern ein erheblicher Inlandsbezug ausschlaggebend ist.²⁰² SCHNEIDER-MARFELS vertritt die überzeugende Meinung, dass Persönlichkeitsverletzungen an in der Schweiz wohnhaften Personen durch in der Schweiz wohnhafte Personen ein genügendem Inlandsbezug aufweisen.²⁰³

4. Zwischenfazit

- 51 Die Praxis des Bundesgerichts legt im Fall von anonymen Kommentaren das Vorgehen gegen die stellvertretenden Medien nahe.²⁰⁴ Unter dem Aspekt, dass ein Vorgehen gegen unbekannte Cancellende zivilprozessrechtlich nicht umsetzbar ist, bleibt für die Gecancelten nur die Klage gegen die stellvertretend haftenden (sozialen) Medien

¹⁹⁸ PALZER, S. 201.

¹⁹⁹ PALZER, S. 201 BGE 106 Ia 100, 108 E. 8b; BGE 131 IV 23 E. 3.1; BSK BV-HERTIG, Art. 16 N 40; SCHREIBER/JOSS, S. 540.

²⁰⁰ Vgl. Impressum Twitter; Impressum Facebook.

²⁰¹ Vgl. SCHNEIDER-MARFELS, Facebook, Twitter & Co, Rz. 14; Art. 129 Abs. 1 IPRG.

²⁰² Urteil des BGH VI ZR 23/09 vom 02. März 2010; WEBER, S. 104 f.

²⁰³ SCHNEIDER-MARFELS, Facebook, Twitter & Co, Rz. 19.

²⁰⁴ Vgl. BGE 106 II 92; BGer 5P.308/2003 vom 28. Oktober 2003 E. 2.5; BGer 5A_792/2011 vom 14. Januar 2013 E. 6.1 ff.

offen. Die Fälle Ringier und CS gegen IP lassen die Problematik von persönlichkeitsverletzenden Leserkommentaren prozessual gut darstellen. Die Verfahren scheinen sinnbildlich dafür dazustehen, dass Persönlichkeitsverletzungen in Form anonymer (Leser-)Kommentare nicht direkt an der Quelle bekämpft werden können. Durch das Fehlen der eigentlichen Schädiger – den Cancellenden – lässt dieses Vorgehen das Problem zwar kurzfristig beheben, mag jedoch keine nachhaltige und zufriedenstellende Lösung darstellen. Durch die Inanspruchnahme der Medien werden diese auf einen schmalen Grat zwischen Zensur und eigener Verantwortung getrieben, wobei sich ein geeignetes Mittelmaß nur schwierig finden lässt. Insb. finanzielle Ansprüche lassen sich nicht oder nur sehr schwierig geltend machen, was grundsätzlich v.a. bei Unternehmen ausschlaggebend ist und mit Blick auf die Läderach AG durch den Verlust der Zusammenarbeit mit dem ZFF, der Swiss als auch der SBB wohl im Zentrum stehen dürfte. Die Problematik wird weiter dadurch bekräftigt, dass es den Medien nicht zugemutet werden kann, eine dauerhafte Kontrolle durchzuführen, da ein anonymer Leser seinen Kommentar erneut, unter neuem Pseudonym,²⁰⁵ publizieren kann.²⁰⁶

- 52 RÜCKER fasst das Problem v.a. mit Blick auf den Unterlassungsanspruch gegen Plattformbetreiber gut zusammen, indem er das Vorgehen kritisiert, dem Betreiber mit dem Unterlassungsanspruch eine zusätzliche Pflicht aufzuerlegen, das Problem jedoch nicht an der Quelle selbst, sprich bei den rechtsverletzenden Nutzern, zu bekämpfen.²⁰⁷ Der Ansicht von RÜCKER ist zu folgen, wonach es möglich sein sollte, die Ansprüche primär direkt an der Quelle der Verletzung geltend machen zu können. Mögliche Lösungsansätze bestehen sowohl im nationalen als auch internationalen Recht.

VI. Lösungsansätze für eine «Klage gegen Unbekannt»

1. Prozess gegen «John Doe»

A. John Doe Lawsuit in den USA

- 53 «John Doe» dient in den USA als Platzhalternamen für unbekannte bzw. anonyme Kläger und Beklagte.²⁰⁸ Der *John Doe Lawsuit* wird dazu verwendet, die Autoren von persönlichkeitsverletzenden Online-Kommentaren (sog. *defamation*) über eine Vorladung (sog. *subpoena*) der Internet Service Providers (ISP) ausfindig zu machen.²⁰⁹

²⁰⁵ Vgl. SCHNEIDER-MARFELS, Facebook, Twitter & Co, Rz. 9.

²⁰⁶ Urteil des BGH VI ZR 345/13 vom 01. Juli 2014; in: MMR 2014, 704; PEIFER, S. 3069.

²⁰⁷ RÜCKER, S. 347.

²⁰⁸ RUSCH, S. 1308.

²⁰⁹ MILLER, S. 230 ff.

Dabei spielen IP-Adressen eine zentrale Rolle bei der Identifikation von Internetbenutzern.²¹⁰ Das Ziel ist es, in einem der «Klage gegen Doe» vorgelagerten Verfahren, die ISP vorzuladen und die gespeicherte IP-Adresse²¹¹ der persönlichkeitsverletzenden Autoren zu verlangen. In einem zweiten Schritt wird mittels Gesuchs um beschleunigtes Beweisverfahren (*expedit discovery*) der Hosting-Provider zur Herausgabe der genauen Personalien verpflichtet.²¹² Das Gesuch um Herausgabe wird grundsätzlich gleichzeitig mit der Klageschrift (gegen Unbekannt) beim Gericht eingereicht.²¹³

- 54 Vorausgesetzt für die Gutheissung des Gesuchs um beschleunigte Beweisverfahren ist grundsätzlich das Vorliegen eines wichtigen Grundes (*good cause*). Das Gericht hat eine Interessensabwägung zwischen dem Recht auf anonymisierte Meinungsfreiheit und dem in Anspruch gebrachten Rechtsschutzinteresse vorzunehmen.²¹⁴ Es gilt die Dendrite-Praxis, nach welcher der Gesuchsteller die unbekanntenen Personen über die gleiche Plattform über das Gesuch und das Vorverfahren zu informieren und jegliche ehrverletzenden Äusserungen im Gesuch zu wiederholen hat. Weiter ist jedes Element seines Anspruchs durch Beweise zu belegen und abschliessend einer Abwägung gegen die Meinungsfreiheit zu unterziehen.²¹⁵ Bei Gutheissung des Gesuchs erhält der Kläger die Personendaten und kann die Klage berichtigen und den Prozess weiterführen.²¹⁶

B. Übernahmeproblematik und Lösungsansätze

- 55 Um das John Doe-Verfahren in das nationale Zivilprozessrecht zu integrieren, müsste dem Kläger die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Klage gegen Unbekannt bzw. gegen John Doe oder Hans Meier zu erheben. Diese Klage würde dann während eines beschleunigten Beweisverfahrens vorläufig sistiert werden, während parallel ein Auskunftsverfahren gegen den Plattformbetreiber sowie den Hosting-Provider eingeleitet würde. Nach Bekanntgabe der Personalien würde die Klage einer Berichtigung unterzogen und dann fortgesetzt werden. Dieses Vorgehen lässt sich, wie nachfolgend dargestellt, nicht einfach in die Praxis umsetzen.

²¹⁰ Vgl. MOINY, S. 352.

²¹¹ Vgl. dazu: Art. 3 lit. g FMG; Art. 2 VÜPF Anhang Ziff. 9.

²¹² Zum Ganzen: GLEICHER, S. 328; FRECH, S. 170 f.; vgl. auch: Cahill vs. John Doe-Number One, 879 A.2d 948 (Del. Super. Ct. 2005).

²¹³ FRECH, S. 170 f., 187.

²¹⁴ Zum Ganzen: FRECH, S. 171 f., 187.

²¹⁵ Vgl. Dendrite International, Inc. v. Doe No. 3, 342 N.J. Super. 134, 775 A.2d 756; vgl. auch: FRECH, S. 177.

²¹⁶ GLEICHER, S. 328.

a. *Einseitiger Verzicht auf eine Schlichtungsverhandlung*

56 Vor jedem ordentlichen und vereinfachten Verfahren ist eine Schlichtungsverhandlung durchzuführen.²¹⁷ Nach dem Grundsatz «zuerst schlichten, dann richten»²¹⁸ dient die Schlichtungsverhandlung dem Zweck, Streitigkeiten gütlich und kosteneffizient regeln zu können.²¹⁹ Die Ausnahmen, wie bspw. der einseitige Verzicht i.S.v. Art. 199 Abs. 2 ZPO, sind im Gesetz abschliessend aufgezählt.²²⁰ Der Kläger kann auf die Schlichtungsverhandlung verzichten, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz im Ausland hat oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist.²²¹ Vorausgesetzt ist, dass der Kläger die ihm zumutbaren Vorkehrungen zur Ermittlung des Aufenthaltsortes vorgenommen hat, wobei die Hürden bewusst tief gehalten werden.²²²

57 Die Möglichkeit des einseitigen Verzichts im nationalen John Doe-Verfahren wäre denkbar. Die Ermittlung des Aufenthaltsortes des unbekanntes Cancelnden scheint im Vorhinein ohnehin aussichtslos. Dies zeigt sich darin, dass erst ein Ermittlungsverfahren nach Klageeinleitung durchzuführen wäre.²²³ Es kann weiter nicht ausgeschlossen werden, dass sich einzelne Kommentierenden im Ausland befinden und dadurch ohnehin auf ein Schlichtungsverfahren verzichtet werden könnte.²²⁴

b. *John Doe als ungenügende Parteibezeichnung*

58 Der Zivilprozess kann neben dem Einreichen eines Schlichtungsgesuchs auch durch die direkte Klageerhebung beim Gericht eingeleitet werden.²²⁵ Die genaue Bezeichnung der Gegenpartei ist aber in beiden Fällen zwingend.²²⁶ Die Bezeichnung der Gegenpartei als John Doe würde der in der Lehre und Praxis vertretenen zweifelsfreien Bezeichnung entgegenstehen.²²⁷ Auch würde die Verwendung von John Doe weder für das Gericht noch für die Parteien eine Verwechslungsgefahr ausschliessen, sondern

²¹⁷ Vgl. Art. 197 ZPO; statt vieler: LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, Rz. 11.1.

²¹⁸ Botschaft ZPO 2006, 7328.

²¹⁹ BAUMGARTNER et al., § 48 Rz. 1; BERGER et al., § 22 Rz. 818; LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, Rz. 11.1.

²²⁰ BERGER et al., § 22 Rz. 818 ff.

²²¹ Art. 199 Abs. 1 lit. a ZPO; BK ZPO-PETER, Art. 199 N 7 ff.; BSK ZPO-INFANGER, Art. 199 N 6 ff.

²²² BSK ZPO-INFANGER, Art. 199 N 6; DIKE-Komm ZPO-EGLI, Art. 199 N 12.

²²³ Vgl. Rz. 53.

²²⁴ Vgl. Art. 199 Abs. 1 lit. a ZPO.

²²⁵ Vgl. Art. 198 ZPO; BAUMGARTNER et al., § 48 Rz. 13.

²²⁶ Vgl. Rz. 41 f.

²²⁷ BGer 4A_116/2015 vom 09. November 2015 E. 3.5.1.; BGer 4A_242/2016 vom 05. Oktober 2015 E. 3.4; LIENHARD, FHB Zivilprozessrecht, Rz. 10.97; SUTTER-SOMM, Zivilprozessrecht, §13 Rz. 1031.

diese erst begründen.²²⁸ Dies lässt sich dadurch aufzeigen, dass die Verwechslungsgefahr gerademal in Fällen der Bezeichnung einer Zweigniederlassung anstelle der Hauptniederlassung, als auch bei der Verwendung eines Künstlernamens (Pseudonym) verneint wurde.²²⁹ Diese Verwechslungsgefahr führt dazu, dass die fehlende Identität der Gegenpartei nicht korrigiert werden kann und das Gericht auf die Klage nicht eintreten wird.²³⁰

- 59 Das Instrument der nachträglichen Berichtigung könnte und müsste somit aufgelockert werden. So wäre bspw. daran zu denken, ob es sich als tauglich erweisen würde, den Beklagten mittels Benutzernamen bzw. das auf der Webseite verwendete Pseudonym inkl. der verwendeten Plattform und dem Publikationsdatum – analog zum Namen und zur Adresse²³¹ – bezeichnen zu können.²³² Unter dem Aspekt, dass ein Benutzername nur einmal benutzt und dieser nur dadurch erstellt werden kann, wenn man sich auf der Website registriert,²³³ lässt sich der Personenkreis (nahezu) zweifelsfrei auf eine bestimmte Person eingrenzen und in einem späteren Zeitpunkt berichtigen. Primär dient das Berichtigungsrecht dem Zweck, einen fehlerhaft – jedoch für den Verlauf unbeachtlich – eingeleiteten Prozess weiterführen zu können, was damit unter Berücksichtigung des weiteren Verfahrensablaufs nicht anders anzusehen wäre.²³⁴ Dass die Berichtigung zu einem unzulässigen Parteiwechsel führt,²³⁵ würde dadurch stattgegeben, dass die IP-Adresse einem bestimmten Computer beim Verwenden des Internets zugewiesen wird und die Identifizierung des Verwenders zulässt.²³⁶

c. Unmittelbare Sistierung des Hauptverfahrens

- 60 Würde das Aufführen des Benutzernamens inkl. den relevanten Angaben dem Bestimmtheitserfordernis der Parteibezeichnung entsprechen, so müsste das Hauptverfahren während der Zeit des Auskunftsverfahrens gegen den Provider sistiert werden. Unter der Voraussetzung der Zweckmässigkeit aus Art. 126 ZPO, kann ein Verfahren

²²⁸ Vgl. BGer 4A_242/2016 vom 05. Oktober 2016 E. 3.4.

²²⁹ BGE 102 III 133 E. 3b; BGer 4A_27/2013 vom 06. Mai 2013 E. 2.2; BGer 4A_129/2014 vom 01. Mai 2014 E. 2.5.

²³⁰ Urteil des Obergerichts des Kanton Zürichs, NP210008-O/U, vom 23. März 2021, E. II.3.

²³¹ Vgl. BGer 4A_364/2013 vom 05. März 2013 E. 16.1.

²³² Vgl. BGer 5A_664/2013 vom 19. Februar 2014 E. 2.

²³³ Vgl. Leserkommentare sind zurück bei der NZZ, in: NZZ Nr. 80 vom 04. April 2020, S. 7.

²³⁴ Vgl. BGE 136 III 545 E. 3.4.1; BGer 4A_17/2016 vom 29. Juni 2016 E. 2.2; BK ZPO-KILLIAS, Art. 221 N 7.

²³⁵ BGE 131 I 57 E. 2.2.

²³⁶ KONRAD, S. 483.

grundsätzlich jederzeit sistiert werden.²³⁷ Die Sistierung widerspricht grds. dem Beschleunigungsgebot und kann nur in bestimmten Fällen angewendet werden.²³⁸ Zweckmässigkeit liegt dann vor, wenn sie der Vereinfachung des hängigen Verfahrens dient oder wenn ein unabdingbarer Zeitbedarf zur Klärung wesentlicher Tatsachen benötigt wird.²³⁹ Unter dem Aspekt, dass das Verfahren ohne das vorgängige Auskunftsverfahren gar nicht geführt werden kann, kann von einer Vereinfachung und dem unabdingbaren Zeitbedarf ausgegangen werden. Ist das hängige Verfahren vom Ausgang eines anderen Verfahrens abhängig, so drängt sich eine Sistierung ebenfalls auf. Dabei liegt es im Ermessen des Gerichts, auf welches Verfahren spezifisch Rücksicht genommen werden kann.²⁴⁰

d. Fehlende Auskunftsklage

- 61 Ein Auskunftsanspruch gegen den Provider kennt das Zivilrecht nicht.²⁴¹ Dritte sind nach Art. 160 Abs. 1 ZPO zur Mitwirkung bei der Beweiserhebung verpflichtet, womit Aussage-, Editions- und Duldungspflichten bei der Beweisabnahme i.S.v. Art. 155 ZPO gemeint sind.²⁴² Die Beweiserhebung erfolgt grundsätzlich anlässlich der Hauptverhandlung – was explizit ein bereits fortgeschrittenes Verfahren voraussetzt – kann aber auch im Rahmen einer vorsorglichen Beweiserhebung nach Art. 158 ZPO vorgenommen werden.²⁴³ Neben dem aus dem Gesetz gewährten Ansprüchen auf vorsorgliche Beweisabnahme, kann der Kläger für glaubhaft gemachte, schützenswerte Interessen i.S.v. Art. 158 Abs. 1 lit. b Satz 2 ZPO die vorsorgliche Beweisführung verlangen. Dieser Anspruch dient dabei zur Abklärung der Beweis- und Prozessaussichten, insb. zur Vermeidung von aussichtslosen Prozessen.²⁴⁴ Aus der Lehre geht implizit hervor, dass die vorsorgliche Beweisführung aber nur bei bekannter Gegenpartei geführt werden kann und somit zur Identifikation der Gegenpartei ausgeschlossen sei.²⁴⁵
- 62 Das Datenschutzgesetz sieht ein Auskunftsrecht in Art. 25 Abs. 1 vor, wonach jeder Person das Recht eingeräumt wird, vom Verantwortlichen Auskunft darüber verlangen

²³⁷ BSK ZPO-GSCHWEND, Art. 126 N 2 f.

²³⁸ BGE 135 II 127 E. 3.4; BAUMGARTNER et al., § 39 Rz. 11.

²³⁹ BK ZPO-FREI, Art. 126 N 1; OFK ZPO-JENNY/ABEGG, Art. 126 N 2.

²⁴⁰ DIKE-Komm ZPO-KAUFMANN, Art. 126 N 8 f.

²⁴¹ Bericht Verantwortlichkeit, S. 3.

²⁴² BAUMGARTNER et al., § 45 Rz. 110; DIKE-Komm ZPO-HIGI, Art. 160 N 8.

²⁴³ DIKE-Komm ZPO-HIGI, Art. 160 N 8.

²⁴⁴ DIKE-Komm ZPO-ZÜRCHER, Art. 158 N 12.; vgl. Art. 158 Abs. 1 ZPO.

²⁴⁵ Vgl. statt vieler: KILLIAS et al., pre-trial discovery, S. 947; MEIER, S. 310.

zu können, ob über sie Personendaten bearbeitet werden. Der Zweck liegt im Schutz der Persönlichkeit,²⁴⁶ wobei die Anwendung in Gerichtsverfahren, insb. bei der Anwendung der ZPO ausgeschlossen wird.²⁴⁷ Da es sich beim Auskunftsrecht i.S.d. DSGVO um ein höchstpersönliches Recht handelt,²⁴⁸ lässt sich daraus weiter keinen Anspruch einer gecancelten Person ableiten. Zusätzlich würde der Provider mit der Herausgabe der Informationen an Dritte bzw. den Gecancelten eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung i.S.v. Art. 30 Abs. 1 DSGVO begehen, welche u.U. nicht gerechtfertigt wäre. Die Konstellationen in Art. 31 Abs. 2 DSGVO sind nicht abschliessend.²⁴⁹

63 Ein Auskunftsanspruch ergibt sich ebenfalls aus Art. 21 f. BÜPF. So ist der Anbieter eines Fernmeldedienstes verpflichtet, dem Dienst alle Angaben über den Täter, der eine Straftat im Internet begangen hat, zu liefern. Der Wortlaut zusammen mit Art. 1 Abs. 1 lit. a BÜPF grenzt die Auskunftspflicht klar auf das Strafverfahren ein, wodurch die Anwendung im Zivilverfahren ebenfalls ausgeschlossen ist.²⁵⁰

64 Das Fehlen einer Auskunftsmöglichkeit lässt die Umsetzung des John Doe-Verfahrens vor das nächste Problem stellen. Unter dem Aspekt, dass es an einer gesetzlichen Grundlage fehlt und das Auskunftsrecht einen höchstpersönlichen Eingriff darstellt, wäre eine gesetzliche Regelung um Auskunft bei Persönlichkeitsverletzungen geboten. Dass das DSGVO bereits ein Auskunftsrecht kennt und die Bearbeitung bzw. Bekanntgabe der Personendaten durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt werden können,²⁵¹ könnte als Inspiration dienen. So wäre u.a. geboten, dass in analoger Anlehnung an Art. 22 BÜPF ein Auskunftsrecht anstelle von Straftaten auch bei Persönlichkeitsverletzungen möglich sein sollte.

e. Streitgenossenschaft

65 Ausgelöst wird der Aufruf zum Cancelln meist durch einzelne Privatpersonen und kleinere Gruppen.²⁵² Zivilprozessrechtlich bildet eine Personenmehrheit auf Beklagten-seite eine passive Streitgenossenschaft.²⁵³ Sind mehrere Beklagte an einem Rechtsverhältnis beteiligt und verlangt die Beurteilung eine einheitliche Feststellung darüber, so bilden diese i.S.v. Art. 70 Abs. 1 ZPO die sog. notwendige passive

²⁴⁶ Vgl. Art. 1 DSGVO.

²⁴⁷ Botschaft DSGVO 2017, 7013.

²⁴⁸ ROSENTHAL, Rz. 115.

²⁴⁹ PFAFFINGER, Datenschutzgesetz (DSG), Art. 31 N 6.

²⁵⁰ BGE 136 II 508 E 6 ff.; Bericht Verantwortlichkeit, S. 74.

²⁵¹ Vgl. SHK DSGVO-PFAFFINGER, Art. 31 N 6 ff; Art. 32 Abs. 1 und 2 DSGVO.

²⁵² UHLMANN/WILHELM, Cancel Culture, S. 61.

²⁵³ BAUMGARTNER et al., § 20 Rz. 44.

Streitgenossenschaft.²⁵⁴ Demgegenüber sieht die einfache Streitgenossenschaft aus Gründen der Prozessökonomie und zwecks Vermeidung widersprechender Urteilen die Möglichkeit vor, eine Personenmehrheit gemeinsam einklagen zu können.²⁵⁵ Anders als die notwendige Streitgenossenschaft, basiert die einfache Streitgenossenschaft auf Freiwilligkeit - Verfahrensvereinigungen bleiben vorbehalten.²⁵⁶ Grundsätzlich sind die Kläger frei, die Prozesse einzeln oder vereinigt zu führen.²⁵⁷

- 66 Die einfache Streitgenossenschaft setzt die gleiche Verfahrensart, der Konnex zwischen den einzelnen Klagen sowie die gleiche sachliche Zuständigkeit voraus.²⁵⁸ Art. 15 Abs. 1 ZPO sieht für die Streitgenossenschaft vor, dass das angerufene Gericht für eine der beklagten Parteien örtlich zuständig ist.²⁵⁹ Für Klagen gegen natürliche Personen ist das Gericht an deren Wohnsitz zuständig, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.²⁶⁰ Für Persönlichkeitsschutzklagen sieht die Spezialregelung in Art. 20 lit. a ZPO die Zuständigkeit des Gerichts am (Wohn-)Sitz einer der Parteien vor.²⁶¹
- 67 Da der Aufenthalt der Cancellenden nicht bekannt ist, erscheint die örtliche Zuständigkeit am (Wohn-)Sitz des Gecancelten als zuvorkommend. In Fällen wie Läderach, bei welchen sich die Cancel Culture hauptsächlich in Persönlichkeitsverletzungen und dem Ausruf zum Boykott manifestiert, sollte der gleiche Rechtsanspruch als auch der Zusammenhang der Klagen keine Hürde darstellen. Gefestigt werden kann dieser Gedanke mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, nach welchem nicht gleiche, sondern gleichartige Tatsachen die Grundlage des Anspruchs bilden müssen.²⁶² Die sachliche Zuständigkeit ist anhand der einzelnen Ansprüche aus der Persönlichkeitsverletzung zu beurteilen und richtet sich nach der kantonalen Regelung.²⁶³ Klagen aus Persönlichkeitsverletzungen sind grundsätzlich nicht vermögensrechtlicher Natur, ausgenommen sind Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen, welche im ordentlichen Verfahren zu beurteilen sind.²⁶⁴

²⁵⁴ BAUMGARTNER et al., § 20 Rz. 46; BERGER et al., § 12 N 536.

²⁵⁵ DIKE-Komm ZPO-BORLA-GEIER, Art. 71 N 1; vgl. auch: STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 13 N 35 f.

²⁵⁶ DIKE-Komm ZPO-BORLA-GEIER, Art. 71 N 10 f.; vgl. auch: Art. 125 lit. c ZPO.

²⁵⁷ DIKE-Komm ZPO-BORLA-GEIER, Art. 71 N 9.

²⁵⁸ Art. 71 Abs. 1 und 2 ZPO; BGE 138 III 471 E. 5.1; BGE 142 III 581 E. 2.1; BAUMGARTNER et al., § 20 Rz. 64 f.

²⁵⁹ Vgl. auch: BERGER et al., § 12 Rz. 562.

²⁶⁰ Art. 10 Abs. 1 ZPO.

²⁶¹ Vgl. DIKE-Komm ZPO-HRUBESCH-MILLAUER, Art. 20 N 5 ff.

²⁶² BGE 142 III 581 E. 2.1.

²⁶³ BERGER et al., § 3 Rz. 109.

²⁶⁴ BGE 142 III 145 E. 4; BGer 5A_459/2014 vom 29. Juli 2014 E. 4.1.

C. Zwischenfazit

68 Die Umsetzung des John Doe-Verfahrens in die Schweizer Rechtsordnung stösst sowohl an prozessrechtliche als auch an materiell-rechtliche Schwierigkeiten. In Anbetracht, dass es an einer gesetzlichen Grundlage für einen Auskunftsanspruch infolge Persönlichkeitsverletzungen fehlt, müsste die Praxis einer Änderung unterzogen werden.²⁶⁵ Es müsste in jedem Verfahren auf eine Schlichtungsverhandlung verzichtet werden, was weder die Gerichte entlastet noch eine gütliche Einigung durch die Parteien ermöglicht.²⁶⁶ Nichtsdestotrotz wäre die direkte Klageeinreichung beim zuständigen Gericht die einzige Möglichkeit. Die Praxis müsste dementsprechend angepasst werden, dass eine – nach heutiger Rechtsprechung – ungenügend bezeichnete Klage mittels Verwendung von John Doe (in der Schweiz wäre bspw. Hans oder Anna Meier denkbar) zulässig wäre und nicht in einem Nichteintretensentscheid enden würde. Es wäre an den Gerichten, die vorläufige Verwendung von bspw. Benutzernamen oder Platzhalternamen zu akzeptieren.²⁶⁷

2. Adhäsionsweise eingeleiteter Zivilprozess gegen Unbekannt

A. Adhäsionsklage im Allgemeinen

69 Zivilrechtliche Ansprüche können auch adhäsionsweise nach den Regeln des Strafprozessrechts verfolgt werden.²⁶⁸ Die Legitimation richtet sich demnach nach Art. 122 Abs. 1 StPO, wonach die geschädigte Person ihre zivilrechtlichen Ansprüche aus einer Straftat im Strafprozess geltend machen kann.²⁶⁹ Die Einleitung eines Adhäsionsverfahrens setzt das Bestehen eines Strafverfahrens bzw. die Einleitung des Vorverfahrens i.S.v. Art. 300 StPO voraus, wobei der spätmöglichste Zeitpunkt der Abschluss des Vorverfahrens darstellt.²⁷⁰ Handelt es sich um ein Verfahren gegen Unbekannt, so erfolgt die Konstituierung als geschädigte Person sobald ein Tatverdächtiger ins Verfahren eingebracht wird.²⁷¹

70 Während Adhäsionsklagen in der Vergangenheit noch primär auf Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche begrenzt wurden, kann heutzutage grundsätzlich jeder

²⁶⁵ Vgl. Rz. 58 f.

²⁶⁶ Vgl. LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, Rz. 11.1.

²⁶⁷ Vgl. Rz. 58 f.

²⁶⁸ BGer 6B_335/2017 vom 24. April 2018 E. 4.1; BSK-DOLGE, Art. 122 N 9.

²⁶⁹ Art. 122 Abs. 1 StPO.

²⁷⁰ MAUSBACH, S. 213; KRAUSKOPF/BITTEL, Adhäsionsprozess, S. 27.

²⁷¹ DROESE, recht 2017, S 190.

zivilrechtliche Anspruch geltend gemacht werden.²⁷² Eine adhäsionsweise Geltendmachung eines Persönlichkeitsschadens ist jedoch nicht auszuschliessen. MAUSBACH denkt dabei an einen Adhäsionsantrag auf Feststellung oder Beseitigung nach Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 u. 3 ZGB.²⁷³ Während JOSITSCH/SCHMID sich primär noch auf Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche fokussieren und Feststellungsklagen vom Adhäsionsverfahren ausschliessen,²⁷⁴ vertreten sowohl MAZZUCHELLI/POSTIZZI als auch KRAUSKOPF/BITTEL gegenteilige Meinungen.²⁷⁵

B. Kein Ermittlungsverfahren im Zivilprozess

- 71 Der in Art. 55 Abs. 2 ZPO verankerte Untersuchungsgrundsatz verpflichtet das Gericht in gesetzlich vorgesehenen Fälle, den Sachverhalt vom Amtes wegen zu erheben.²⁷⁶ Das Gericht hat bei der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime den Sachverhalt selbst zu erforschen, wobei es nicht als Detektiv handeln soll, sondern es lediglich die erforderlichen Beweismittel von den Parteien zu verlangen und Zeugen zu nennen hat.²⁷⁷ Der Anwendungsbereich beschränkt sich auf die im Gesetz umschriebenen Fällen, bspw. auf Kinderbelange in familienrechtlichen Verfahren.²⁷⁸ Andererseits gilt die Verhandlungsmaxime, wonach die Parteien das Prozessmaterial zu beschaffen haben.²⁷⁹ Auch der Adhäsionsprozess folgt der Verhandlungsmaxime des Zivilprozesses, welcher aber dadurch eingegrenzt wird, dass auch die Behörden den Sachverhalt feststellen.²⁸⁰ Mit dem Vorverfahren nimmt die Polizei die Verfolgung einer Straftat auf.²⁸¹ Es ist Aufgabe der Behörden, einen unbekanntem Täter aufzusuchen und ins Verfahren einzubringen.²⁸² Damit die Verfolgung eines unbekanntem Täters auf die Behörde übertragen werden kann, kommt einzig, unter einer Ausdehnung des Verhandlungsgrundsatzes, das Strafverfahren in Frage.²⁸³

²⁷² BSK StPO-DOLGE, Art. 122 N 64; MAUSBACH, S. 143; vgl. auch: StPO des Kantons Zug vom 3. Oktober 1940, Art. 55 Abs. 3.

²⁷³ MAUSBACH, S. 537, vgl. Fn. 1887.

²⁷⁴ JOSITSCH/SCHMID, StPO-Praxiskommentar, Art. 122 N 1 ff.

²⁷⁵ Vgl. BSK StPO-MAZZUCHELLI/POSTIZZI; KRAUSKOPF/BITTEL, Durchsetzung, S. 372.

²⁷⁶ BSK ZPO-GEHRI, Art. 55 N 16.

²⁷⁷ BSK ZPO-GEHRI, Art. 55 N 17 f.; STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 10 Rz. 26 ff.

²⁷⁸ Art. 296 Abs. 1 ZPO; vgl. auch: BGer 5A_402/2011 vom 05. Dezember 2011 E. 5.1; BGer 5C.247/2004 vom 10. Februar 2005 E. 6.2.

²⁷⁹ STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 10 Rz 15.

²⁸⁰ BSK StPO-DOLGE, Art. 122 N 23; KRAUSKOPF/BITTEL, Adhäsionsprozess, S. 35.

²⁸¹ DONATSCH/SUMMERS/WOHLERS, Strafprozessrecht, § 11 S. 361; SK-Komm. StPO-LANDSHUT/BOSSHARD, Art. 300 N 1 f.

²⁸² BÜRGE, S. 61; BSK StPO-RIEDO/BONER, Art. 300 StPO N 10; DONATSCH/SUMMERS/WOHLERS, Strafprozessrecht, § 11 S. 361; PK StPO-JOSITSCH/SCHMID, Art. 201 N 4, Art. 306 N 8 f.

²⁸³ Vgl. PALZER, S. 201.

C. Einleitung des Strafverfahrens gegen Unbekannt

a. Strafrechtlich relevantes Verhalten

- 72 Herabsetzende Äusserungen sind nebst der Regelung zum Persönlichkeitsschutz in Art. 28 ff. ZGB auch im Strafrecht, insb. in Art. 173 ff. StGB, relevant.²⁸⁴ Im Zentrum stehen die üble Nachrede, die Verleumdung und die Beschimpfung.²⁸⁵ Da der zivilrechtliche Ehrbegriff jedoch umfassender ausgestaltet ist als jener des Strafrechts,²⁸⁶ wird das gesellschaftliche Ansehen strafrechtlich nicht umfasst.²⁸⁷ Die Persönlichkeitsverletzung hat nur strafrechtliche Relevanz, wenn nebst der gesellschaftlichen Herabsetzung auch die Geltung, ein ehrbarer Mensch zu sein, herabgesetzt wird.²⁸⁸ Eindeutig ist die Lage, wenn strafbares Verhalten vorgeworfen wird.²⁸⁹
- 73 Mit Blick auf strafbares Verhalten in den sozialen Medien ist auf zwei Entscheide des Bezirksgerichts Zürich aufmerksam zu machen, welche sich mit der Thematik des Likens bzw. Retweetens auseinandergesetzt haben.²⁹⁰ Das Gericht kam zum Schluss, dass Twitter sowie weitere soziale Medien wie Facebook und Google+, Medien i.S.v. Art. 28 Abs. 1 StGB darstellen.²⁹¹ Die Weiterverbreitung durch «retweeten» sieht das Gericht als Teil einer medientypischen Verbreitungskette und privilegiert jede Person, welche nicht Autor der ehrverletzenden Aussage ist.²⁹² Dies ist für die Fälle der Cancel Culture insofern relevant, als der Gecancelte durch diese Rechtsprechung nur eine begrenzte Anzahl von Cancelnden in Anspruch nehmen kann, sollte eine ursprünglich ehrverletzende Mitteilung bloss weiterverbreitet werden.

b. Individualisierbarkeit des Strafantrags

- 74 Die Delikte gegen die Ehre werden auf Antrag verfolgt, wobei nur bestimmte Personen antragsberechtigt sind.²⁹³ Gemäss Art. 30 Abs. 1 StGB ist zur Antragsstellung berechtigt, wer durch die strafbare Tat verletzt worden ist. Handelt es sich beim Verletzten um eine juristische Person, wie bspw. im Fall Läderach, so ist der Verwaltungsrat bzw. Verwaltungsratspräsident zur Antragsstellung berechtigt.²⁹⁴

²⁸⁴ CUENI, S. 375; NAGUIB ET AL., S. 417 Rz. 1148 f.

²⁸⁵ CUENI, S. 376.

²⁸⁶ Vgl. Rz. 12.

²⁸⁷ HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rz. 640 f.; WAGEN, S. 161.

²⁸⁸ BGE 122 IV 311 E. 1a/b; vgl. auch: SCHNEIDER-MARFELS, Rufmord im Internet, Rz 6.26.

²⁸⁹ BGE 132 IV 112 E. 2.

²⁹⁰ BSK StGB-RIKLIN, Art. 173 N 4.

²⁹¹ Urteil des Bezirksgerichts Zürich, GG150250, vom 26. Januar 2016.

²⁹² BGE 128 IV 53 E. 5.e; ROTH, forumpoenale 5/2017, S. 290 ff.

²⁹³ BSK StPO-RIEDO/BONER, Art. 304 StPO N 6; vgl. dazu: Art. 173 ff. StGB.

²⁹⁴ BGE 118 IV 167 E. 1b.; Urteil des OGer TG vom 22. November 2007, RB-TG 2007, S. 112.

75 Art. 304 Abs. 1 StPO sieht vor, dass der Strafantrag bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder der Übertretungsstrafbehörde schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben ist. Neben der Pflicht der Nennung des Antragsstellers, der Willenserklärung, ein Verfahren einzuleiten und der Umschreibung der Tat, ist die Bezeichnung des Täters keine Voraussetzung.²⁹⁵ Zulässig ist somit auch ein Strafantrag gegen Unbekannt, sofern der Antragssteller den Täter nicht bestimmen kann.²⁹⁶ HUBER knüpft dabei an den Wortlaut von Art. 29 aStGB (heute: Art. 30 StGB) an, wonach sich der Antrag auf die Tat selbst und nicht auf den Täter bezieht.²⁹⁷ Mit der Einleitung des Strafantrags wird zeitgleich sowohl der Willen zur Einleitung des Verfahrens, als auch zur Verfolgung des unbekanntes Täters bekanntgegeben.²⁹⁸

D. Prozessuale Hindernisse

a. Komplexität des Zivilverfahrens

76 Das Adhäsionsverfahren richtet sich primär nach den Regeln der StPO und erst subsidiär nach der ZPO, sollte sich die StPO zu einem bestimmten Verfahrensschritt nicht äussern.²⁹⁹ OBERHOLZER fragt sich zu Recht, ob auch komplexe zivilrechtliche Ansprüche durch das Adhäsionsverfahren durchgesetzt werden sollten. Diese Überlegung beruht auf der Frage, ob die Beurteilung eines komplexen Sachverhalts den strengen Formvorschriften des Zivilprozesses³⁰⁰ und dem vorgesehenen Austausch von Schriftsätzen, einschliesslich des Novenverbots, unterliegen sollte. Es besteht die Gefahr, dass Bezifferungen und Begründungen erst in einer späteren Phase des Verfahrens vorgelegt werden, was dazu führen könnte, dass die Gegenpartei spätestens bei der Hauptverhandlung in erster Instanz die Möglichkeit erhält, sich zu den zivilrechtlichen Ansprüchen zu äussern.³⁰¹

b. Herausgabeanspruch bei Persönlichkeitsverletzungen

77 Inwiefern ein Strafverfahren Abhilfe bei der Identifizierung eines unbekanntes Täters schaffen kann, ist einer Prüfung zu unterstellen. Während es auf dem zivilrechtlichen Weg nicht möglich ist, Auskunft über die Identität einer anonymen Person im Internet

²⁹⁵ BSK StPO-RIEDO/BONER, Art. 304 StPO N 6 ff.; HUBER, Strafantrag, S. 40 ff.

²⁹⁶ BGE 97 IV 153 E. 3c; BGer 6S.677/2001 vom 16. März 2002 E. 6.b; HUBER, Strafantrag, S. 40 ff.

²⁹⁷ HUBER, Strafantrag, S. 41.

²⁹⁸ BGer 6B_65/2015 vom 25. März 2015 E. 2.4; vgl. auch: HUBER, Strafantrag, S. 42.

²⁹⁹ BOMMER, Verletztenrechte, S. 47 ff.; BSK StPO-Dolge, Art. 122 N 9; MAUSBACH, S. 188.

³⁰⁰ Vgl. Art. 219 ff. ZPO.

³⁰¹ Zum Ganzen: OBERHOLZER, Strafprozessrecht, Rz. 604.

zu erlangen,³⁰² können die StPO und das BÜPF mit Art. 273 bzw. Art. 21 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 Auskunftspflichten begründen.

- 78 Auch im Strafprozess kommen IP-Adressen eine wichtige Rolle zu.³⁰³ IP-Adressen stellen sog. Randdaten³⁰⁴ dar und unterstehen Art. 273 StPO.³⁰⁵ Die Herausgabe i.S.v. Art. 273 StPO verlangt einen dringenden Verdacht, dass ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden sei. Übertretungen nach Art. 179^{septis} StGB sind ebenfalls erfasst.³⁰⁶ Im Gegenzug verlangt Art. 22 Abs. 1 BÜPF für den Auskunftsanspruch lediglich eine Straftat, unabhängig von dessen Schwere.³⁰⁷ Die Adressierungselemente bzw. der Name, Vorname und die Adresse des Benutzers einer IP-Adresse sind gar ohne Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht einsehbar.³⁰⁸ Das BÜPF geht der StPO als *lex specialis* vor.³⁰⁹ Der persönliche Geltungsbereich des BÜPF beschränkt sich auf Art. 2 lit. a-f, wonach Anbieter von Fernmeldediensten nach Art. 3 lit. b FMG dem BÜPF unterstellt sind.³¹⁰ Anbieter, die Informationen an Dritte, einschliesslich Bilder und Schriftzeichen, mittels elektrischer, magnetischer oder optischer Übertragung über Leitung oder Funk anbieten, fallen unter Art. 3 lit. b FMG.³¹¹ Soziale Medien fallen insoweit unter den Begriff, als dass sie die Individualkommunikation zulassen, wobei Beiträge an die Allgemeinheit nicht erfasst werden,³¹² was auf Post auf den sozialen Medien wie Twitter und Facebook oder bei Leserkommentaren in den jeweiligen Online-Zeitungen angenommen werden darf.
- 79 Zusätzlich ist auf BGE 136 IV 145 aufmerksam zu machen, wonach das SF (heute: SRF) die Herausgabe der IP-Adresse mit Bezugnahme auf den Quellenschutz in Art. 28a StGB verweigern konnte.³¹³ Dieses Vorgehen erntete jedoch Kritik, wobei aufgezeigt wurde, dass dieses Vorgehen zur Straflosigkeit führen könnte.³¹⁴

³⁰² Bericht Verantwortlichkeit, S. 3; vgl. dazu vorne: Rz. 61.

³⁰³ Vgl. BGE 139 IV 98 E. 4.1 ff.; BGer 1B_595/2022 vom 23. Dezember 2022 E. 3.2 ff.; BGer 1B_481/2012 vom 22. Januar 2012 E. 3.

³⁰⁴ Vgl. PK StPO-JOSITISCH/SCHMID, Art. 273 N. 2.

³⁰⁵ Bericht Verantwortlichkeit, S. 73; HANSJAKOB, Kommentar BÜPF, Art. 14 BÜPF N 26.

³⁰⁶ Art. 273 Abs. 1 StPO; vgl. auch: SK StPO-HANSJAKOB/PAJAROLA, Art. 273 N 3.

³⁰⁷ Bericht Verantwortlichkeit, S. 73.

³⁰⁸ BSK StPO-JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL, Art. 273 StPO N 7; Art. 21 Abs. 1 lit. a BÜPF.

³⁰⁹ BGE 139 IV 98 E. 4.8.

³¹⁰ Vgl. Art. 2 BÜPF.

³¹¹ Art. 3 lit. a-c FMG.

³¹² Merkblatt «FDA-AAKD», S. 4; vgl. LÖTSCHER, *successio* 4/2020. S. 318.

³¹³ BGE 136 IV 145 E. 3.8.

³¹⁴ ABO YOUSSEF, Quellenschutz, S. 252; vgl. auch: GLASL, Rz. 10 ff.

c. *Aussichtslosigkeit des Strafverfahrens*

- 80 Ergibt das Vorverfahren, dass ein Verfahren aussichtslos ist, erlässt die Staatsanwaltschaft eine Nichtanhandnahmeverfügung.³¹⁵ Nach dem Grundsatz *in dubio pro duriore*³¹⁶ darf eine Nichtanhandnahmeverfügung nur dann gefällt werden, wenn der Straftatbestand mit Sicherheit nicht erfüllt worden ist.³¹⁷ Sind die Voraussetzungen für eine Nichtanhandnahme nicht gegeben, muss das Verfahren eröffnet werden.³¹⁸
- 81 Da die zivilrechtliche Widerrechtlichkeit in der Cancel Culture bereits in Frage gestellt wird,³¹⁹ kann gleiches für die Relevanz in einem Strafverfahren angenommen werden. So verfügen die im Internet erlassenen Leserkommentare und Beiträge auf den jeweiligen sozialen Medien mit Bezug auf den Fall Läderach nur selten, womöglich gar kein strafbares Verhalten i.S.v. Art. 173 ff. StGB.³²⁰ Wird das Verfahren aufgrund dessen eingestellt, wird die Zivilklage nicht behandelt.³²¹ In diesem Fall wird die zivilrechtliche Forderung auf den Zivilweg verwiesen³²², wobei die Geltendmachung nicht von Amtes wegen erfolgt.³²³ Mit Verweis auf Art. 63 Abs. 1 ZPO muss die Klage innert einem Monat nach rechtskräftigem Nichteintretensentscheid beim zuständigen Gericht erneut eingereicht werden, um die Rechtshängigkeit aufrecht zu halten.³²⁴
- 82 Die Aussichtslosigkeit des Verfahrens war auch Thema bei der Revision der StPO im Jahre 2019. Seit 2024 kann die Staatsanwaltschaft in Fällen von Ehrverletzungen, den Antragssteller um Leistung einer Sicherheit verpflichten, da es sich meist um Bagatelldelikte handelt und eine Strafverfolgung nicht im Zentrum steht.³²⁵

d. *Verhältnis zwischen den Cancelnden*

- 83 Wenn mehrere Personen unabhängig voneinander den gleichen tatbestandsmässigen Erfolg beim gleichen Objekt bewirken, wird dies als Nebentäterschaft bezeichnet.³²⁶ Die Konstellation, in welcher die Täter stehen, ist insofern von Relevanz, da nach Art. 29 Abs. 1 lit. b StPO in Fällen der Nebentäterschaft die Täter gemeinsam verfolgt

³¹⁵ PK StPO-JOSITSCH/SCHMID, Art. 310 N 1 f.

³¹⁶ Vgl. BGE 138 IV 86 E. 4.2.

³¹⁷ BGer 6B_810/2020 vom 14. September 2020 E. 2.1.

³¹⁸ BGE 137 IV 219 E. 7; BGE 143 IV 241 E. 2.2.1.

³¹⁹ Vgl. UHLMANN, NZZ Nr. 149 vom 29. Juni 2022, S. 19.

³²⁰ Vgl. dazu vorne: Rzn. 10, 14, 18.

³²¹ Art. 126 Abs. 2 lit. a StPO; Art. 320 Abs. 3 StPO; ABO YOUSSEF, FHB Zivilprozessrecht, Rz. 7.9.

³²² DROESE, recht 2017, S. 194.

³²³ PK StPO-JOSITSCH/SCHMID, Art. 320 N 5.

³²⁴ BGE 138 III 610, E. 2; BSK ZPO-Infänger, Art. 63 N 15; PK StPO- PK StPO-JOSITSCH/SCHMID, Art. 320 N 5; SK StPO-LANDSHUT/BOSSHARD, Art. 320 N 10.

³²⁵ Botschaft StPO 2005, 6757; PK StPO-JOSITSCH/SCHMID, Art. 303a N 1 f.; Art. 303a Abs. 1 StPO.

³²⁶ DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, S. 190.

und beurteilt werden können.³²⁷ Sollte es sich jedoch nicht um Nebentäterschaft handeln, RIEDO/BEGLINGER denken an Fälle, in welchen ein Kommentar tausendfach gelesen und weiterverbreitet wird, kommt Art. 32 StGB und der Grundsatz der Unteilbarkeit zur Anwendung.³²⁸ Gecancelte müssen entweder alle oder keinen der Cancelnden einklagen.³²⁹ RIEDO/BEGLINGER ist im Punkt zu folgen, dass dies unter Rücksichtnahme der schieren Menge an (unbekannten) Personen nicht umsetzbar ist.³³⁰

E. Zwischenfazit

- 84 Unter Berücksichtigung, dass ein Strafverfahren nicht zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche missbraucht werden darf,³³¹ scheidet die Möglichkeit, die zivilrechtlichen Ansprüche über ein vorgelagertes Strafverfahren geltend zu machen, an mehreren Fronten. So wird das Strafverfahren schonmal daran scheitern, dass in erster Linie kaum strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt.³³² In Fällen, in welchen die strafrechtliche Grenze überschritten worden ist, muss der Gecancelte entsprechenden Strafantrag, u.U. gegen alle an der Verletzung Beteiligte einreichen. Angenommen der Strafantrag würde gestellt werden, scheidet das Vorgehen zumal an der Anzahl der Personen sowie dem Fakt, dass kein Auskunftsrecht bzgl. Ehrverletzungen besteht und dadurch die Cancelnden nicht identifiziert werden können.³³³ Die Geltendmachung der Ansprüche aus Art. 28a ZGB scheitert an der Verfahrenseinleitung, wobei ein vorgelagertes Strafverfahren gegen Unbekannt keine Abhilfe schaffen mag. Zusätzlich wäre eine Identifikation nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung eines Wegs ungewiss.³³⁴

3. Freiwillige Gerichtsbarkeit bei Persönlichkeitsverletzungen

- 85 Das Zivilprozessrecht kennt neben dem Zweiparteiensystem auch die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit bzw. das einseitige Verfahren.³³⁵ Umfasst werden verschiedenste Verfahren, darunter auch ein Verfahren mit einer materiellen, aber keiner formellen Gegenpartei,³³⁶ was im Hinblick auf die Cancel Culture und dessen Anonymität eine zentrale Rolle spielen könnte. Der Anwendungsbereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist

³²⁷ BSK StPO-BARTETZKO, Art. 29 StPO N 6.

³²⁸ RIEDO/BEGLINGER, S. 1259.

³²⁹ BSK StGB-RIEDO, Art. 32 N 1; Art. 32 StGB.

³³⁰ RIEDO/BEGLINGER, S. 1259.

³³¹ BGE 87 IV 13 E. 2; BGE 120 IV 44 E. 4b; BGE 120 IV 17 E. 2a/bb; BGE 126 IV 6 E. 3.4.

³³² Vgl. dazu vorne: Rz. 72 f.

³³³ Vgl. dazu vorne: Rz. 61 ff.

³³⁴ BGE 136 IV 145 E. 3.8; vgl. dazu vorne: Rz. 79.

³³⁵ BAUMGARTNER et al., § 1 Rz. 8; LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, Rz. 1.24.

³³⁶ HÜSSER, S. 14.

stark begrenzt und konzentriert sich primär (noch) auf Verschollenheitserklärungen,³³⁷ Namensänderungen³³⁸ und der behördlichen Mitwirkung bei Erbsachen.³³⁹

A. Gerichtliches Verbot für Persönlichkeitsverletzungen

86 Das Schweizer Zivilprozessrecht kennt mit Art. 258 ZPO eine Verfahrensart, nach welcher eine Person mit einem berechtigten Anspruch, genauer mit einer dinglichen Berechtigung an einem Grundstück, ein summarisches Verfahren ohne bekannte Gegenpartei einleiten und ein sog. «allgemeines Verbot» für Störungen am Besitz des Grundstücks erzwingen kann.³⁴⁰ Das Verbot kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.³⁴¹ Umstritten in der Lehre ist dabei, ob die Störung genau bezeichnet werden muss, oder die Beschreibung «jede Störung» umfassen darf.³⁴² Gutgeheissene Gesuche werden öffentlich bekannt gemacht.³⁴³ Im Widerhandlungsfall kann beim zuständigen Strafgericht auf Antrag eine Busse bis CHF 2'000 verlangt werden.³⁴⁴ Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann jedermann innert 30 Tagen das Gericht anrufen und das gerichtliche Verbot, ohne Angabe einer Begründung, anfechten.³⁴⁵

B. Problematiken in der Umsetzung

a. Formulierungsproblematik

87 Das gerichtliche Verbot kann als nichtstreitiges Verfahren bezeichnen werden,³⁴⁶ was für Persönlichkeitsverletzungen, insb. in der Cancel Culture, nicht behauptet werden kann.³⁴⁷ Das gerichtliche Verbot müsste so ausgestaltet werden, dass jegliches cancelndes bzw. persönlichkeitsverletzendes Verhalten gegen eine bestimmte Persönlichkeit unter Busse gestellt werden kann. Die Formulierung könnte bspw. wie folgt lauten: «Das Veröffentlichen von offensichtlich rufschädigenden und persönlichkeitsverletzenden Inhalten im Internet, insbesondere in den Kommentarspalten allerlei Medien, Foren und sozialen Medien wird hiermit [bis zum Abschluss eines allfälligen

³³⁷ BAUMGARTNER et al., § 1 Rz. 8; Art. 249 ZPO.

³³⁸ HÜSSER, S. 11; Art. 249 ZPO.

³³⁹ DIKE-Komm ZPO-GASSER, Art. 1 N 34; Art. 249 ZPO.

³⁴⁰ Botschaft, ZPO 2006, 7353; BSK ZPO-TENCHIO/TENCHIO, Art. 258 N 4; DIKE-Komm ZPO-SCHWANDER, Art. 258 N 3; OFK ZPO-LAZOPOULUS/LEIMGRUBER, Art. 258 N 2; SUTTER-SOMM, Zivilprozessrecht, § 15 Rz. 1206.

³⁴¹ CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 259 N 8.

³⁴² BK ZPO-GÜNGERICH, Art. 258 N 12; OFK ZPO-LAZOPOULUS/LEIMGRUBER, Art. 257 N 8.

³⁴³ SUTTER-SOMM, Zivilprozessrecht, §15 Rz. 1207; Art. 259 ZPO.

³⁴⁴ STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, § 21 Rz. 59.

³⁴⁵ BK ZPO-GÜNGERICH, Art. 258 N 20; Art. 260 ZPO.

³⁴⁶ HÜSSER, S. 12.

³⁴⁷ UHLMANN, NZZ Nr. 149 vom 29. Juni 2022, S. 19.

Verfahrens] gerichtlich verboten. Verstösse können auf Antrag mit Busse bis CHF 2'000 bestraft werden.».

88 Vergleicht man, dass ein Teil der Lehre bei Grundstücken eine bestimmte Formulierung wie bspw. «Betreten verboten»,³⁴⁸ «Fussballspielen verboten»,³⁴⁹ oder «Durchfahrt verboten»³⁵⁰ voraussetzen, wodurch eine Auslegung oder Abgrenzung der Strafbarkeit wegfällt, lässt sich eine solch offene Formulierung kaum durchsetzen.³⁵¹ Zudem wird die Problematik der Anonymität dadurch nicht behoben.³⁵² So wäre die Verfolgung eines dem gerichtlichen Verbot unterstehenden Kommentars aufgrund der Anonymität nicht umsetzbar. Einzig könnten dadurch die Plattformbetreiber, mittels indirekter Störhaftung, auf Antrag mit Busse bestraft werden.³⁵³

b. Veröffentlichung und Einsprache

89 Das gerichtliche Verbot muss öffentlich bekanntgemacht werden.³⁵⁴ Die Bekanntmachung erfolgt grds. in einem kantonalen Amtsblatt.³⁵⁵ Zusätzlich ist eine gut sichtbare Verbotstafel auf dem Grundstück anzubringen.³⁵⁶ Dagegen kann innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden, wobei keine Begründung verlangt wird.³⁵⁷ Die Einsprache führt dazu, dass das Verbot gegenüber dieser Person nicht angewendet werden kann³⁵⁸ und auf dem ordentlichen Weg im Zweiparteiensystem einzuklagen wäre.³⁵⁹ Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach Art. 29 Abs. 2 ZPO, wobei die Klage am Ort des Grundstücks, oder am (Wohn-)Sitz des Einsprechers zu erfolgen hat.³⁶⁰

90 Anders als Grundstücke³⁶¹ können Persönlichkeitsverletzungen im Internet keinem bestimmten Kanton zugeteilt werden, da die regionale Zuordnung vom Internetbenutzer abhängt und die sich weltweit aufhalten können.³⁶² Dies ist insofern problematisch, dass die Erstellung der Tafel ausschlaggebend für die Wirkung des Verbots ist, welche

³⁴⁸ SUTTER-SOMM, Zivilprozessrecht, § 15 Rz. 1206.

³⁴⁹ CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 259 N 8.

³⁵⁰ BAUMGARTNER et al., § 51 Rz. 242.

³⁵¹ Zum Ganzen: Botschaft ZPO 2006, 7353; vgl. dazu vorne: Rz. 86.

³⁵² Vgl. dazu vorne: Rz. 40.

³⁵³ Vgl. dazu vorne: Rz. 48 ff.

³⁵⁴ SUTTER-SOMM, Zivilprozessrecht, § 15 Rz. 1207; Art. 259 ZPO; vgl. dazu vorne: Rz. 86.

³⁵⁵ BSK ZPO-TENCHIO/TENCHIO, Art. 259 N 3.

³⁵⁶ CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 259 N 4.

³⁵⁷ CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 260 N 1 f.

³⁵⁸ SUTTER-SOMM, Zivilprozessrecht, §15 Rz. 1207.

³⁵⁹ BSK ZPO-TENCHIO/TENCHIO, Art. 260 N 6; CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 260 N 7.

³⁶⁰ BSK ZPO-TENCHIO/TENCHIO, Art. 260 N 7.

³⁶¹ Vgl. BSK ZPO-TENCHIO/TENCHIO, Art. 259 N 3.

³⁶² Vgl. KERNEN, S. 29 Rz. 45.

bspw. entfällt, wenn sie nicht oder nicht mehr sichtbar genug ist.³⁶³ So wäre es bei der Umsetzung eines gerichtlichen Verbots von Nöten, dass das Verbot bei jedem (Online-)Artikel über die gecancelte Person gut sichtbar aufgeführt werden müsste. Umsetzbar wäre dies bspw. als Pop-Up-Fenster, welches erscheinen würde, wenn ein Leserkommentar zum betreffenden Thema verfasst werden würde.

c. Ungerechtfertigter Grundrechtseingriff

- 91 Dieses Vorgehen könnte sowohl die Meinungs- als auch die Medienfreiheit tangieren. Insb. könnte ein solches Vorgehen einen chilling effect auslösen, indem die potenzielle Sanktionierung von Meinungsäusserungen Personen davon abhalten könnte, ihr Meinungsäusserungsrecht frei auszuüben.³⁶⁴ So sind zwar Präventiveingriffe nicht vom absoluten Zensurverbot i.S.v. Art. 17 Abs. 2 BV erfasst, jedoch rechtfertigungsbedürftig, was ein Verfahren i.S.v. Art. 266 ZPO verlangt.³⁶⁵ Dies wäre der Fall, wenn sich ein Medienunternehmen dadurch seiner Verantwortlichkeit zu entziehen versucht.³⁶⁶

d. Fehlendes strafbares Verhalten

- 92 Weiter liegt bei persönlichkeitsverletzenden Aussagen meist kein strafbares Verhalten zugrunde, welches eine Busse rechtfertigen liesse.³⁶⁷ Zusätzlich wäre die offene Formulierung welche auch nichtstrafbares Verhalten umfasst, abzulehnen. SUTTER-SOMM/SEILER und TENCHINO/TENCHINO lehnen eine solche abstrakte Formulierung der Störung ab, insb. unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes *nulla poena sine lege certa*, dem Grundsatz, dass eine nicht im Gesetz niedergeschriebene und strafrechtlich nicht relevante Handlung nicht strafrechtlich verfolgt werden darf.³⁶⁸

C. Zwischenfazit

- 93 Eine Übertragung des gerichtlichen Verbots auf Persönlichkeitsverletzungen bedürfte einiger Anpassungen. So scheitert die analoge Umsetzung daran, dass sich eine Persönlichkeitsverletzung im Internet nur schwer verorten lässt und somit die kantonale Bekanntmachung und das physische Aufstellen einer Hinweistafel für Persönlichkeitsverletzungen nicht in Frage kommt. Die Bekanntmachung müsste in jedem Kanton verständlich veröffentlicht werden. Am effizientesten wäre eine Veröffentlichung über

³⁶³ DIKE-Komm ZPO-Schwander, Art. 259 N 3; ZPO Kommentar-GÖKSU, Art. 259 N 3.

³⁶⁴ BSK BV-HERTIG, Art. 16 N 40.

³⁶⁵ BSK BV-ZELLER/KIENER, Art. 17 N 42.

³⁶⁶ BSK BV-ZELLER/KIENER, Art. 17 N 43.

³⁶⁷ Vgl. dazu vorne: Rz. 72 f.

³⁶⁸ BGer 6B_385/2008 vom 21. Juli 2008 E. 3.2; BSK ZPO-TENCHIO/TENCHIO, Art. 258 N 4; CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 259 N 8.

die entsprechenden Kanäle bzw. die sozialen und herkömmlichen Medien selbst. Digitale Hinweise in den Kommentaren könnten eine Alternative zu den Verbotstafeln darstellen, wodurch der Voraussetzung der guten Sichtbarkeit und dem Aufmerksam machen für allfällige Widerhandlungsfolgen Rechnung getragen wird.

- 94 Die Kernproblematik liegt jedoch im Inhalt des allgemeinen Verbots. Während die Widerrechtlichkeit der Persönlichkeitsverletzungen sich nach an einem objektiven Durchschnittsadressaten richtet,³⁶⁹ kann gerade nicht von einem nichtstreitigen Verfahren gesprochen werden. Erschwerend kommt dazu, dass die Meinungsäusserungsfreiheit so unter Sanktion gestellt werden würde, was den Verhältnismässigkeitsgrundsatz kaum einhalten würde. Der chilling effect könnte eintreten, indem die Meinungsäusserungsfreiheit zwar nicht direkt eingeschränkt wird, mittelbar jedoch eine unbestimmte Zahl von Personen abschrecken würde.³⁷⁰ Zusätzlich wäre entgegen der Lehre³⁷¹ eine offene bzw. abstrakte Formulierung des Verbots stattzugeben. Nur so liessen sich verschiedenste Verletzungen abdecken.

VII. Schlussfolgerung

- 95 Zusammenfassend lässt sich aufzeigen, dass Gecancelten in der Schweiz zurzeit kein Mittel zur Verfügung steht, anonyme Cancellende zivilrechtlich in Anspruch zu nehmen. Die Möglichkeiten beschränken sich momentan auf die Löschung von Leserkommentaren durch die Medien.³⁷² Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche lassen sich nur schwer beziffern und durchsetzen.³⁷³
- 96 Das in den USA verbreitete John Doe-Verfahren lässt jedoch vereinzelt Lichtblicke zu. Die Ausdehnung der Parteibezeichnung auf einen bestimmten Benutzernamen, oder gar die Verwendung eines Platzhalternamens, würde in erster Linie Abhilfe schaffen können. Ohne Auflockerung der Praxis käme das Verfahren in formeller Hinsicht jedoch nicht in Frage. Die Verwendung des Benutzernamens bzw. Platzhalternamens liesse eine Klageeinleitung in erster Linie zu. Nicht unbeachtlich ist jedoch, dass die Ausdehnung der Parteibezeichnung eng mit einer Auflockerung des Datenschutzgesetzes und einer bedingten Einführung eines Auskunftsrechts zusammenhängt. Ohne die

³⁶⁹ Vgl. dazu vorne: Rz. 14.

³⁷⁰ Vgl. SCHREIBER/JOSS, S. 540.

³⁷¹ Vgl. dazu vorne: Rz. 86.

³⁷² Vgl. Ringier und Credit Suisse vs. IP, Rz. 25, 31, 51.

³⁷³ Vgl. dazu vorne: Rz. 29.

Anpassung im Datenschutzrecht würde die Auflockerung der Bezeichnungspflicht ins Leere laufen und den zivilprozessrechtlichen Änderungen der Relevanz berauben.

- 97 Eine adhäsionsweise Geltendmachung von Ansprüchen aus der Persönlichkeitsverletzung stellt sich ebenfalls als problematisch dar. So kann die Einleitung des Strafverfahrens bereits missbräuchlich sein, andererseits trägt der Kläger ein potenzielles finanzielles Risiko mit der allfälligen Pflicht um Leistung einer Sicherheit. In den wenigsten Fällen würde der Strafrichter über die Ansprüche entscheiden, eine Verweisung auf den Zivilweg wäre deutlich denkbarer.³⁷⁴
- 98 Eine analoge Anwendung des gerichtlichen Verbots auf Persönlichkeitsverletzungen ist kaum denkbar. So würde die Umsetzung zumal an der benötigten offenen Formulierung scheitern, andererseits an der Umsetzung an sich, da jedes einzelne Medium zur einheitlichen Veröffentlichung verpflichtet werden müsste. Durch die nationale Veröffentlichung besteht weiter die Gefahr von unzähligen Einsprachen, gegen welche gerichtlich vorzugehen wäre. Da dem Gecancelten während der Zeit ab Einreichung des Gesuchs bis zur schlussendlichen Veröffentlichung kein Schutz geboten wird, könnten bereits persönlichkeitsverletzenden Kommentare verfasst werden und somit einen Schaden anrichten. Dagegen stünden wiederum nur die Klagen auf Beseitigung bzw. Löschung gegenüber den Medien zur Verfügung. Ein endloser Teufelskreis.³⁷⁵
- 99 Indem Johannes Läderach nur wenige Tage nach der Veröffentlichung zu den Vorwürfen Stellung nahm, hat er das Gegendarstellungsrecht bereits ausgeübt und durch die Distanzierung des Unternehmens zu Jürg Läderach bereits wichtige Schadensbegrenzung betrieben. Ob die Gecancelten langfristig einen Schaden davontragen, ist ohnehin fragwürdig, da bspw. *Hogwarts Legacy*³⁷⁶ eines der meistgespielten Spiele wurde.³⁷⁷ Gleiches lässt sich auch für die Läderach AG annehmen, da erst im Dezember 2023 eine neue Filiale in Paris eröffnet wurde und weitere Expansionen nach China, in die USA und Deutschland geplant sind.³⁷⁸ Nichtsdestotrotz wäre eine zukünftige Behandlung des doch immer grösser werdenden Problems der anonymen Persönlichkeitsverletzungen im Internet und der Suche nach einer tauglichen Lösung, um die Verletzenden in Anspruch zu nehmen, zu begrüssen.

³⁷⁴ Vgl. dazu vorne: Rz. 69 ff.

³⁷⁵ Vgl. dazu vorne: Rz. 85 ff.

³⁷⁶ Vgl. dazu vorne: Rz. 6.

³⁷⁷ *Harry Potters Zauber ist ungebrochen, Videospiel stürmt Gaming-Charts trotz Boykott-Aufrufen*, in: NZZ Nr. 40 vom 17. Februar 2023, S. 16.

³⁷⁸ Pressemitteilung der Läderach AG vom 07. Dezember 2023.